

Vergabestelle
Zweckverband
Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Am Mailinger Bach 141
85055 Ingolstadt

Auftraggeber	ZVA MVA Ingolstadt
Bezeichnung des Auftrags	Lieferung von Natronlauge
Verfahrensart	Öffentliche Ausschreibung
Frist für Rückfragen	21.11.2022 / 10.00 Uhr
Frist zur Angebotsabgabe	30.11.2022 / 14.00 Uhr
Einreichungsort	Siehe Vergabestelle Vorzimmer Geschäftsleitung Tel. +49 841/378-4918
Ende der Zuschlags- und Bindefrist	16.12.2022
Vertragslaufzeit	Beginn: 01.01.2023 Ende: 31.03.2023

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Lieferung von Natronlauge

Anlagen

- Checkliste zur Zusammenstellung des Angebots
- Kennzettel für Angebotsumschlag
- Angebotsschreiben
- Vertragsunterlagen
- Erklärung der Bietergemeinschaft
- Verzeichnis der Unterauftragnehmer
- Verpflichtungserklärung für Teilleistungen von Unterauftragnehmern
- Erklärung zur Zuverlässigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, den im Betreff genannten Auftrag im Namen und für Rechnung des **Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt** zu vergeben. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und Vorgaben:

1 Auftraggeber

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
 Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt
 Tel.: +49 841/378-4918, Fax +49 841/378-4911
 E-Mail: vergabe@mva-ingolstadt.de

2 Auftragsgegenstand

Der Auftraggeber beabsichtigt die Vergabe folgender Lieferleistung:

- Natronlauge (NaOH) Konzentration 48-52%

Weitere Einzelheiten zur Leistungserbringung regelt die Leistungsbeschreibung.

3 Nebenangebote

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

4 Fristen/Einreichungsort

Ende der Angebotsfrist:	30.11.2022	14:00 Uhr
Einreichungsort:	Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt Am Mailing Bach 141, 85055 Ingolstadt Einreichungsort: Vorzimmer Geschäftsleitung außerhalb der Öffnungszeiten: Abgaben über Einwurf in Briefkasten	
Zuschlags- und Bindefrist:	16.12.2022	

5 Aufklärungs- und Auskunftsverlangen

Die Ausschreibungsunterlagen sind von dem Bieter unverzüglich nach Erhalt genau durchzusehen.

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich und möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 21.11.2022 / 10.00 Uhr, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax unter genauer Benennung der Unklarheiten hinzuweisen. Spätere Fragen zu den Unterlagen können im Sinne des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bewerber / Bieter nicht mehr beantwortet werden. Eventuell notwendige ergänzende Informationen werden allen Bewerbern / Bietern bekannt gegeben.

Der Bieter muss sich vor Abgabe des Angebotes über alle Bedingungen unterrichten, die für die Ausführung der Leistungen und für die Preisermittlung bedeutsam sind und sich ausreichend über die örtlichen Gegebenheiten informieren.

Es wird eine Registrierung beim Auftraggeber per E-Mail unter vergabe@mva-ingolstadt.de empfohlen. Registrierten Bietern werden ggf. erforderliche Bieterinformationen übermittelt.

Bei Teilnahme am Vergabeverfahren ohne Registrierung, empfehlen wir die Downloadseite:

<https://www.mva-ingolstadt.de/links-und-downloads/downloads/vergabeunterlagen.html>

regelmäßig im Hinblick auf ggf. weitere und/oder zusätzliche Informationen zu besuchen. Nicht registrierte Bieter haben insofern eine Holschuld.

6 Bieter-/Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist,
- in der bestätigt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Erklärungen entgegen- und Zahlungen anzunehmen,
- in der erklärt wird, dass alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages gesamtschuldnerisch haften,
- in der angegeben wird, welches Mitglied welche Leistungsteile/Leistungselemente ausführt bzw. welche Gebiete übernimmt.

Ist beabsichtigt, ein Angebot als Bietergemeinschaft abzugeben, ist das beiliegende Formblatt „Erklärung der Bietergemeinschaft“ zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Hinweis: Wenn ein Mitglied einer Bietergemeinschaft selbst auch ein eigenes Angebot abgibt, bedingt dies regelmäßig den Ausschluss beider Angebote.

7 Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer soll die Leistungen möglichst im eigenen Betrieb ausführen, da die Leistung besondere Qualität und Zuverlässigkeit erfordert. Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern des Bieters vorgesehen, sind diese unter Angabe der jeweils übernommenen Teilleistung im "Verzeichnis der Unterauftragnehmer" zu benennen. Vom AN beauftragte Spediteure werden nicht als Unterauftragnehmer angesehen.

Ferner sind die „Verpflichtungserklärung für Teilleistungen von Unterauftragnehmern“ ausgefüllt und unterzeichnet für jede im „Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen“ benannte Leistung und die Eignungsnachweise einzureichen, die gem. Ziff. 8 dieser Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für Unterauftragnehmer vorzulegen sind. Auf die Nachforderung im Fall des Fehlens dieser Unterlagen gem. Ziff. 8 wird verwiesen.

Bei der Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer hat der Bieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart werden. Alle Anforderungen der Vertragsunterlagen gelten gleichermaßen für Unterauftragnehmer.

Unterauftragnehmer haben ihr Einverständnis, die angegebenen Teilleistungen zu erbringen, jeweils durch Unterschrift auf dem Formblatt „Verpflichtungserklärung für Teilleistungen von Unterauftragnehmern“ zu bestätigen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern des Unterauftragnehmers (Unterauftragnehmer der zweiten und weiteren Reihe) ist nicht gewünscht.

8 Eignungskriterien/-nachweise

Es werden nur Angebote von Bietern berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Hierzu sind die nachfolgend geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

- a) Allgemeine Angaben zum Unternehmen: Mitarbeiterzahl, Konzernzugehörigkeit(en), Betriebsausstattung **(s. Formblatt)**
- b) Erklärung zur Zuverlässigkeit **(s. Formblatt)**
- c) Benennung von mindestens 2 Referenzen (ggf. auch der Auftraggeber selbst), die mit dem angebotenen Produkt oder Chemikalien mit vergleichbarem Gefahrenpotential in ähnlicher Größenordnung in den letzten 3 Jahren beliefert wurden, mit Ansprechpartner und Telefonnummer **(s. Formblatt)**
- d) Produktdatenblatt des angebotenen Produktes

Gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen zur vollständigen Darstellung und Dokumentation des Angebotes und der angebotenen Lieferungen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Sicherheitsdatenblätter für die angebotenen Produkte anzufordern. Diese sind dem Auftraggeber innerhalb von 2 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Aufforderung per E-Mail im PDF-Format zu übersenden.

Bei Bietergemeinschaften sind die vorgenannten Erklärungen und Nachweise für jedes einzelne Mitglied zu erbringen. Die Angaben nach Buchstabe c) und d) sind dabei auf den jeweiligen Leistungsanteil zu beziehen.

Soweit Unterauftragnehmer wesentliche Teilleistungen erbringen sollen, ist deren Zuverlässigkeit durch allgemeine Angaben zum Unternehmen sowie durch die von diesem abgegebene Erklärung zur Zuverlässigkeit nachzuweisen. Ferner ist deren technische Leistungsfähigkeit gem. Ziff. 8 – Buchstaben d) in Bezug auf die von ihnen zu erbringenden Lieferleistungen nachzuweisen.

Es ist darauf zu achten, dass die zuvor genannten Unterlagen vollständig in der geforderten Anzahl und Form (siehe Ziffer 9) mit dem Angebot eingereicht werden. Im Falle des Fehlens solcher Unterlagen, erfolgt eine einmalige Nachforderung unter Fristsetzung. Werden die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, führt dies zum zwingenden Ausschluss.

9 Form und Inhalt des Angebots

Das Angebot ist nach folgender Maßgabe einzureichen:

Das Angebotsschreiben, die Vertragsunterlagen, ggf. die Erklärung der Bietergemeinschaft, ggf. das Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen, ggf. die Verpflichtungserklärung für Teilleistungen von Unterauftragnehmern, ggf. die Verpflichtungserklärung zur Verfügbarkeit von Mitteln anderer Unternehmen, die Erklärung zur Zuverlässigkeit sind vollständig auszufüllen, an der jeweils dafür vorgesehenen Stelle zu **im Original zu unterschreiben** und einzureichen. Einzureichen sind ferner die weiteren Unterlagen und Erklärungen gem. Ziff. 8 **in Kopie**.

Auf die **Checkliste** zur Angebotserstellung wird verwiesen.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag (keine Fensterbriefumschläge) einzureichen. Der Umschlag ist außen **mit beigelegtem Kennzettel** sowie Name und Anschrift des Bieters zu versehen.

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Enthält das Angebot Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers oder wurden Änderung oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen, führt dies zum Ausschluss des Angebots. Hinweis: Verwenden Sie auch kein Briefpapier o. ä. mit Hinweis auf evtl. AGB.

Eine elektronische Angebotsabgabe ist nicht zugelassen.

Die den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuellen Auftrages genutzt werden. **Jede Benutzung oder Weitergabe für andere Zwecke ist untersagt.**

10 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium ist der Preis.

Checkliste zur Zusammenstellung des Angebots

Diese Checkliste soll Ihnen die Zusammenstellung eines vollständigen Angebots erleichtern. Bitte stellen Sie Ihr Angebot in der nachfolgend dargestellten Reihenfolge zusammen:

1. Angebotsformblatt (**ausgefüllt und unterschrieben**)
2. Vertragsunterlagen (**in Ziff. 3 ausgefüllt und unterschrieben und nach Ziff. 4 unterschrieben**)
3. Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen – **falls zutreffend (Formblatt: ausgefüllt)**
4. Verpflichtungserklärung für Teilleistungen – **falls zutreffend (Formblatt: ausgefüllt und unterschrieben)**
5. Erklärung der Bietergemeinschaft– **falls zutreffend (Formblatt: ausgefüllt und unterschrieben)**
6. Allgemeine Angaben zum Unternehmen: Mitarbeiterzahl, Konzernzugehörigkeit(en), Betriebsausstattung (Formblatt: ausgefüllt)
7. Erklärung zur Zuverlässigkeit (**Formblatt: ausgefüllt und unterschrieben**)
8. Benennung von mindestens 2 Referenzen (ggf. auch der Auftraggeber selbst), die mit dem angebotenen Produkt oder Chemikalien mit vergleichbarem Gefahrenpotential in ähnlicher Größenordnung in den letzten 3 Jahren beliefert wurden, mit Ansprechpartner und Telefonnummer (Formblatt: ausgefüllt)
9. Produktdatenblatt des angebotenen Produktes
10. Sonstige Eignungsnachweise und Erklärungen des Bieters – **falls zutreffend**

Beim Angebot müssen die Unterlagen unter Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 im Original eingereicht werden, die übrigen Unterlagen können in Kopie beigelegt werden.

Das Angebot ist in einem fest verschlossenen Umschlag (keine Fensterbriefumschläge) einzureichen, der mit dem beiliegenden Aufkleber sowie Name und Anschrift des Bieters zu versehen ist!

Kennzettel zur Kennzeichnung des Angebots

Der verschlossene Umschlag des Angebots ist mit nachstehendem Kennzettel zu kennzeichnen (ausdrucken, ausschneiden und aufkleben).

✂

<p>ANGEBOTSUNTERLAGEN</p> <p><u>Öffentliche Ausschreibung</u></p> <p>Lieferung von Natronlauge</p> <p>Vergabestelle: Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt z. Hd. Frau Kovacs / Willersinn Am Mailinger Bach 141 85055 Ingolstadt</p> <p>Schlusstermin für den Angebotseingang Mittwoch, 30.11.2022, 14.00 Uhr</p> <p>NICHT ÖFFNEN!!!</p>	<p>Name und Anschrift des Bieters (Stempel):</p>
	<p>Eingangsvermerk der Vergabe- stelle:</p> <p>_____</p> <p>Datum / Uhrzeit</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift o. Kurzzeichen</p>

Name und Anschrift des Bieters

(bitte ausfüllen / Stempel)

--

Datum der Versendung:

Vergabeart:

 öffentliche AusschreibungZuschlagsfrist endet am: **16.12.2022**

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Vorzimmer Geschäftsleitung
Am Mailinger Bach 141

85055 Ingolstadt

ANGEBOT**Lieferung von Natronlauge**

- 1 Mein / Unser Angebot umfasst:
- 1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebot als Anlagen¹ beigelegt sind:
- Vertragsunterlagen
 - Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen
 - Verpflichtungserklärung für Teilleistungen von Unterauftragnehmern
 - Erklärung der Bietergemeinschaft
- 1.2 Vertragsbestandteile, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003
- 2 An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
- 3 **Meinem Angebot sind beigelegt:**
- Erklärung zur Zuverlässigkeit
 - Formblatt mit allgemeinen Angaben zum Unternehmen
 - Formblatt zu Referenzen
 - die weiteren Unterlagen gem. Ziffer 8 der Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

--

¹ Die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebots immer zurück zu geben. Von der Vergabestelle noch nicht angekreuzte Anlagen sind – soweit einschlägig - vom Bieter beizufügen.

Lieferung von Natronlauge**Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen**

Zur Ausführung der nachfolgend genannten Teilleistungen sind Unterauftragnehmer vorgesehen (Auf Ziff. 7 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird hingewiesen.):

Unterauftragnehmer Nr. ____

Beschreibung der Teilleistungen
Name des Unterauftragnehmers

Unterauftragnehmer Nr. ____

Beschreibung der Teilleistungen
Name des Unterauftragnehmers

Unterauftragnehmer Nr. ____

Beschreibung der Teilleistungen
Name des Unterauftragnehmers

(Blatt bei weiteren Unterauftragnehmern ggf. kopieren)

Vom Auftragnehmer beauftragte Spediteure werden nicht als Unterauftragnehmer angesehen, und müssen dementsprechend nicht benannt werden.

Lieferung von Natronlauge**Verpflichtungserklärung für Teilleistungen von Unterauftragnehmern**

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft

Nr. des Unterauftragnehmers gem. Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen: _____

Name und Anschrift des sich verpflichtenden Unterauftragnehmers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Falle der Auftragsvergabe an den / die o.g. Bieter / Bietergemeinschaft diesem /dieser mit den erforderlichen Kapazitäten meines / unseres Unternehmens für die nachstehend genannten Teilleistungen zur Verfügung zu stehen.

Beschreibung der Teilleistungen

....., den

(Stempel und Unterschrift)

Lieferung von Natronlauge

Erklärung der Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

geschäftsführendes Mitglied _____

Leistungsanteil _____

Mitglied _____

Leistungsanteil _____

Mitglied _____

Leistungsanteil _____

Mitglied _____

Leistungsanteil _____

erklären hiermit verbindlich, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, dass

- das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied der Bietergemeinschaft und späteren Arbeitsgemeinschaft alle Mitglieder sowohl der Bieter- als auch der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Erklärungen entgegen- und Zahlungen anzunehmen und
- alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

Hinweis: Wenn ein Mitglied einer Bietergemeinschaft selbst auch ein eigenes Angebot abgibt, kann dies zum Ausschluss beider Angebote führen.

(Blatt ggf. kopieren)

Lieferung von Natronlauge**Allgemeine Angaben zum Unternehmen**

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft

Anzahl der Mitarbeiter	
Konzernzugehörigkeiten	
Angaben zur Betriebsausstattung (z. B. Produktionsanlagen, Fuhrpark, Makler- oder Handelstätigkeiten, andere Tätigkeitsfelder)	

Lieferung von Natronlauge**Erklärung zur Zuverlässigkeit**

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft / des Unterauftragnehmers

Ich / Wir erkläre(n), dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, nach § 98c des Aufenthaltsgesetzes oder gemäß § 19 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind. Straf- und Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die genannten Gesetze sind gegen uns nicht anhängig.

Nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz müssen öffentliche Auftraggeber beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Buchgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 32 MiloG anfordern oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.

Hiermit erkläre(n) ich / wir, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiloG nicht vorliegen.

Ich / Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können.

Ich / Wir erkläre(n) ferner, dass

- a) über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet und die Eröffnung auch nicht beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b) wir uns nicht in Liquidation befinden,
- c) wir keine schwere Verfehlung begangen haben, die unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- d) wir unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben,
- e) wir nicht vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf unsere Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Ich / Wir erkläre(n) ferner verbindlich, Mitglied in der für unser Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft zu sein.

Wir verpflichten uns ferner zur Einhaltung folgender Punkte gegenüber dem Auftraggeber:

1. Wir verpflichten uns hiermit, dass wir über die für die jeweiligen Transporte erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gemäß §§ 3 und 6 GüKG verfügen und diese auch jeweils bei jeder Fahrt mitführen. Sollte sich in unserem Unternehmen bzgl. einer Erlaubnis oder Genehmigung, die zur Transportdurchführung zwingend vorgeschrieben ist, oder bzgl. der von diesem Gesetz betroffenen von uns eingesetzten Fahrer etwas ändern, so werden wir Sie spätestens unmittelbar vor Transportübernahme unterrichtet.
2. Soweit wir ausländische Fahrer aus Drittstaaten (nicht EU-/EWR-Staaten) einsetzen, besitzen diese die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und führen diese im Original auf jeder Fahrt zur Einsicht und Kontrolle mit sich, einschließlich einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG.
3. Wir tragen weiter dafür Sorge, dass gemäß § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG Fahrpersonal aus Drittstaaten (nicht EU-/EWR-Staaten), das nach dem Recht des Staates, in dem das befördernde Unternehmen seinen Sitz hat, keine Arbeitsgenehmigung benötigt, eine auf das Fahrpersonal persönlich lautende amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache mitführt, die bestätigt, dass eine Arbeitsgenehmigung nicht erforderlich ist, sog. Negativatest.
4. Unser Fahrpersonal legt Ihren Kontrollpersonen sowie den Kontrollpersonen unserer Auftraggeber auf Verlangen die unter 1. und 2. oder ggf. 3. genannten Dokumente zur Einsicht vor. Wir verpflichten uns zur Erteilung entsprechender Anweisungen an unser Personal.
5. Sollten wir für die Durchführung unserer Transportaufträge keine eigenen Fahrzeuge und Fahrer, sondern Subunternehmer, andere Transportunternehmer oder Speditionen einsetzen, werden von uns nur solche Unternehmen eingesetzt, die die Kriterien des § 7b GüKG zwingend erfüllen. Wir verpflichten uns weiterhin zur Kontrolle der eingesetzten Unternehmen im Sinne des GüKG.
6. Fehlende oder fehlerhaft ausgestellte Dokumente, die nach GüKG notwendig sind, führen zur Stornierung des Transportauftrages. Ihnen daraus entstehende Schäden gehen zu unseren Lasten und werden unmittelbar verrechnet.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

....., den

(Stempel und Unterschrift)

Lieferung von Natronlauge

Angaben zu Referenzen

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft / des Unterauftragnehmers

Benennung von mindestens 2 Referenzen (ggf. auch der Auftraggeber selbst), die mit dem angebotenen Produkt oder Chemikalien mit vergleichbarem Gefahrenpotential in ähnlicher Größenordnung in den letzten 3 Jahren beliefert wurden, mit Ansprechpartner und Telefonnummer

Beschreibung des Produktes	Jährlicher Lieferumfang	Auftraggeber mit Ansprechpartner*) und Telefonnummer

*) Sofern dem Bieter zu Referenzen, die benannt werden sollen, keine Benennung des Ansprechpartners aus datenschutzrechtlichen Gründen möglich ist, genügt die Angabe des Unternehmens mit Telefonnummer und dem Verweis, dass keine datenschutzrechtliche Zustimmung zur Nennung des Ansprechpartners vorliegt.

Vertragsunterlagen

INHALTSVERZEICHNIS DIESER VERTRAGSUNTERLAGEN

1 Leistungsbeschreibung	2
1.1 Einführung / Vorbemerkungen	2
1.2 Lieferungen und Leistungen	2
1.3 Beachtung von gesetzlichen und technischen Bestimmungen	2
1.4 Qualität und Qualitätsnachweis	3
1.5 Anliefermengen	3
1.6 Anliefer-/Entladestellen	4
1.7 Anliefermodalitäten.....	4
1.7.1 Abruf der zu liefernden Mengen.....	4
1.7.2 Annahmezeit	4
1.7.3 Anforderungen an den Transport.....	4
1.7.4 Anforderungen an die Anlieferung	5
1.7.5 Verwiegung / Massenfeststellung	5
1.7.6 Anforderungen an den Entladevorgang	5
1.7.7 Abrechnung.....	6
1.8 Pflichten des Auftragnehmers / Anforderungen an den Auftragnehmer	6
1.8.1 Betriebsorganisation und Personal	6
1.8.2 Technische Einrichtungen / Logistikkomponenten	8
2 Besondere Vertragsbedingungen	10
2.1 Vertragsbestandteile	10
2.2 Unterauftragnehmer	10
2.3 Verantwortungsbereich	10
2.4 Haftung / Ersatzvornahme / Versicherung	11
2.5 Änderung der Leistung	11
2.6 Kündigung aus wichtigem Grund.....	11
2.7 Vertragsstrafen / Ersatzvornahme	12
2.8 Preise.....	13
2.9 Abrechnung und Rückforderungen.....	13
2.10 Vertragsdauer	14
2.11 Abtretungsverbot / Aufrechnung.....	14
2.12 Schriftform.....	14
2.13 Salvatorische Klausel	14
Gerichtsstand	14
3 Vertrags- und Abrechnungspreise	15
3.1 Natronlauge 48-52%	15
4 Erklärung des Auftragnehmers	16
5 Anlagen zu den Vertragsunterlagen	17

1 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1.1 EINFÜHRUNG / VORBEMERKUNGEN

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV MVA Ingolstadt) ist als zuständige Gebietskörperschaft satzungsgemäß mit der Entsorgung von Abfall im Zweckverbandsgebiet beauftragt. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls erfolgt dabei über die thermische Abfallbehandlungsanlage MVA Ingolstadt.

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Landkreise Pfaffenhofen, Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt, Kelheim, Roth sowie die kreisfreie Stadt Ingolstadt mit einer Gesamt-Einwohnerzahl von 724.130 (Stand: 31.12.2015).

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt beabsichtigt, die Lieferung der zum Betrieb vor allem der Rauchgasreinigungsanlagen der Müllverwertungsanlage (MVA) Ingolstadt benötigten Natronlauge (48-52%) neu zu vergeben.

Folgendes Leistungsbild ist hierbei erforderlich:

Fristgerechte Lieferung frei Haus und sachgerechte Entladung vor Ort von im Quartal ca. 425 Mg technisch reiner Natronlauge (Natriumhydroxidlösung) mit 48-52 Massenprozenten NaOH – in einem Los – für die Vertragslaufzeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023.

Die Natriumhydroxidlösung – im folgendem Natronlauge genannt – wird für den Betrieb der Rauchgasreinigungs-, Abwasseraufbereitungs-, und Vollentsalzungsanlage der MVA Ingolstadt benötigt.

1.2 LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag zur Lieferung von im Quartal ca. 425 Mg technisch reiner Natronlauge (Natriumhydroxidlösung, CAS-Nr.: 1310-73-2; EG-Nr.: 215-185-5) mit 48-52 Massenprozenten NaOH – in einem Los – für die Vertragslaufzeit vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023.

Die Leistungserbringung hat unter Einhaltung der rechtlichen und behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zu erbringen.

Der Auftragnehmer ist für die stets fachkundige Ausführung aller übertragenen Leistungen verantwortlich. Sofern der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einschaltet, so haben auch diese leistungsfähig und zuverlässig sein und die ihnen übertragenen Leistungen fachkundig auszuführen. Auch bei der Übertragung auf Unterauftragnehmer bleibt der Auftragnehmer stets für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang mit den ihm vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen jeglicher Art.

Bei Ausfall von Fahrzeugen bzw. Technik oder sonstigen Betriebsstörungen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzfahrzeuge bzw. Ersatztechnik einzusetzen sowie andere geeignete Maßnahmen zur Sicherung einer fristgerechten Anlieferung und ordnungsgemäßen Entladung der Natronlauge zu ergreifen.

1.3 BEACHTUNG VON GESETZLICHEN UND TECHNISCHEN BESTIMMUNGEN

Der Auftragnehmer hat alle notwendigen und rechtlich angeordneten Sicherheitsvorkehrungen im Umgang und beim Transport von Gefahrgütern zu jeder Zeit zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die für die Durchführung der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Dienstleistung geltenden gesetzlichen und technischen Richtlinien in der zum Zeitpunkt der

Dienstleistungserbringung gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungen zu besitzen.

Für die Erfüllung seiner gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem eingesetzten Personal ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Dabei hat er alle einschlägigen Rechtsvorschriften und die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Gefahrgut-Speditionsbetriebs zu beachten.

Insbesondere ist er verantwortlich

- für die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer,
- für den stets einwandfreien verkehrssicheren Zustand seiner Tankbehälter und Transportfahrzeuge,
- für die Einhaltung der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Pflichten, Anforderungen und Bedingungen,
- für die Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
- für die Einhaltung tarifvertraglicher Regelungen soweit für sein Unternehmen ein solcher gilt.

Alle Einrichtungen, Anlagen, Fahrzeuge und Technik müssen den jeweiligen rechtlichen Anforderungen und den Regeln der Technik entsprechen.

Die Handhabung wassergefährdender Stoffe hat unter Beachtung der Vorschriften des WHG und der VAWS bzw. der im Entwurf vorliegenden VAUWS zu erfolgen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Leistungen im Einklang mit der „Hausordnung für Fremdfirmen der MVA Ingolstadt“ erbracht werden, die als Anlage den Vergabeunterlagen beigefügt ist.

Der Auftragnehmer hat am Ort der Entladung den Weisungen des MVA-Betriebspersonals Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen muss deshalb der Tankzug - Fahrer die deutsche Sprache sprechen und verstehen können!

Der Auftragnehmer führt die angefragten Lieferungen und Leistungen auf eigene Gefahr durch.

1.4 QUALITÄT UND QUALITÄTSNACHWEIS

Die zu liefernde Natronlauge (Natriumhydroxidlösung 48-52%) hat den Qualitätskriterien einer weitgehenden, für den vorgesehenen Einsatzbereich ausreichenden technischen Reinheit zu entsprechen.

Mit jeder Anlieferung erfolgt durch den Auftragnehmer die Übergabe des jeweils aktuellsten Produktdatenblattes bzw. der Herstellerbescheinigung über die Produktreinheit (Konformitätserklärung).

Zudem ist das jeweils aktuellste Sicherheitsdatenblatt für Natronlauge 48-52% unaufgefordert dem Auftraggeber per E-Mail als PDF an eine vom Auftraggeber im Auftragsfalle angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

1.5 ANLIEFERMENGEN

Die quartalsmäßige Anliefermenge wird bei Normalbetrieb der MVA Ingolstadt für das 1. Quartal 2023 mit gesamt ca. 425 Mg (bei ca. 1 – 2 Tankzüge pro Woche) erwartet.

Pro Anlieferung sind ca. 22 - 26 Mg Natronlauge in flüssiger Form in vollen Tankwagenpartien bereitzustellen.

Die erwarteten Quartalsmengen können sich in Abhängigkeit von der Abfallzusammensetzung sowie der Abfallanliefermenge ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Mengen unverbindlich sind, und hieraus keine Umsatzgarantie abgeleitet werden kann.

Mengenänderungen von weniger als 20 % (bezogen auf die oben angegebene, für das 1. Quartal 2023 erwartete Menge von 425 Mg) führen nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise gemäß Nr. 3 (Vertrags- und Abrechnungspreise).

1.6 ANLIEFER-/ENTLADESTELLEN

Auf dem Gelände der MVA Ingolstadt sind zwei Entladestellen für die zu liefernde Natronlauge zu berücksichtigen, vgl. Übersichtsplan in der Anlage.

Die Regelanlieferstelle, die ca. 25-mal im Quartal (= 1 bis 3 Lieferungen pro Woche) angefahren werden muss, befindet sich auf dem Werksgelände innerhalb des Gebäudes „Betriebsmittellager“. Die Zufahrt hat über ein Rolltor mit einer Breite von 3,30 m zu erfolgen. Dabei muss das Anlieferfahrzeug rückwärts ausfahren. Eine Durchfahrtsmöglichkeit ist nicht gegeben.

Die zweite Anlieferstelle, die zusätzlich weniger als 4-mal im Quartal (= 1 bis 2 Lieferungen pro Monat) angefahren werden muss, befindet sich auf dem Werksgelände ca. 200 m entfernt von der vorab genannten Regelanlieferstelle unter freiem Himmel.

Diese 2. Anlieferstelle ist in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Die Natronlauge-Anliefer- und -Entladestellen sind jeweils mit einer WHG-gemäßen Umschlagfläche ausgestattet.

1.7 ANLIEFERMODALITÄTEN

1.7.1 Abruf der zu liefernden Mengen

Ein Chemikaliengrundbedarf (in der Regel 1 - 2 Tankfahrzeuge pro Woche; Inhalt eines Tankfahrzeuges ca. 22 – 26 Mg) wird für einen kompletten Liefermonat mindestens 5 Werktage vor Beginn des Liefermonats im Voraus bei den beiden Lieferanten bestellt.

Die Abruf-Anforderungen erfolgen jeweils zunächst telefonisch mit einer anschließenden schriftlichen Bestätigung per Fax oder per Email.

Sollte es zu Bedarfsspitzen kommen, wird der Auftraggeber weitere Tankzüge bestellen. In diesem Falle hat die Lieferung maximal 5 Werktage nach der Bestellung zu erfolgen.

Sollte absehbar sein, dass diese Zeitspanne nicht einhaltbar ist, so hat der Lieferant unverzüglich den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte in diesem Zuge keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, welche den Anlagenbetrieb sicherstellt, so behält sich der Auftraggeber vor, zur Schadensabwendung einen Alternativlieferanten zu beauftragen.

1.7.2 Annahmezeit

Die Anlieferung der Natronlauge (48-52 %) hat werktags Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Feiertage) kann auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine andere Anlieferzeit vereinbart werden.

1.7.3 Anforderungen an den Transport

Grundsätzlich ist der ordnungsgemäße, den rechtlichen Vorschriften und Normen entsprechenden Transport des Gefahrguts „Natronlauge“ während der gesamten Transportkette durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

Die relevanten Sicherheitspflichten und sonstigen Pflichten gemäß GGVSEB- (Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern = Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) sowie die ADR-Sicherheitspflichten (ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), Anhang A, Allgemeine und Besondere Vorschriften für den Transport gefährlicher Stoffe, sind zu beachten.

Verkehrstechnisch ist die Stadt Ingolstadt über Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gut erschlossen. Die Zufahrt zur MVA Ingolstadt erfolgt ab der Autobahnausfahrt Ingolstadt Ost über die B16a zum Ortsteil Mailing.

Dem Auftragnehmer / Bieter wird empfohlen, sich eigenständig und vor Ort über mögliche verkehrstechnische Einschränkungen beim Antransport der Natronlauge zu informieren.

Der Anlieferort (MVA Ingolstadt), die dortigen Entladestellen sowie die zu berücksichtigten Anlieferzeiten und -modalitäten sind in dieser Leistungsbeschreibung vorgegeben.

1.7.4 Anforderungen an die Anlieferung

Die Anlieferung der Natronlauge (NaOH-Gehalt: 48-52%; Qualität: technisch) hat in Chargen von 22 bis 26 Mg mit einem Einkammer-Tankfahrzeug zu erfolgen.

Zu jeder Anlieferung ist eine Herstellerbescheinigung der gelieferten Natronlauge vorzulegen. Weiterhin sind die jeweils erforderlichen Gefahrguttransport-Begleitpapiere mitzuführen. Fehlende oder fehlerhafte Dokumente können zur Stornierung des Transportauftrags führen.

Die maximale Anliefertemperatur der Natronlauge darf 60 °C nicht übersteigen. Der Auftragnehmer hat seine Transportfahrzeuge (Einkammerfahrzeug) so zur Entladung bereitzustellen, dass Wartezeiten beim Entladen vermieden bzw. minimiert werden.

Sollte es zu Verspätungen bei der Ankunft an der MVA Ingolstadt kommen, die auf Grund von Vorkommnissen (z.B. unvorhersehbare Straßensperrungen, Unfälle) nicht im Risikobereich des Auftragnehmers liegen (= Höhere Gewalt), ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber behält sich in diesem Falle eine Zurückweisung der Lieferung oder eine Verschiebung der Lieferung bis zum nächsten Werktag vor.

Der Auftragnehmer erhält für die Einfahrt in die MVA Ingolstadt kein Vorfahrtsrecht, so dass Wartezeiten außerhalb des Entladevorgangs entstehen können. Eine maximale Aufenthaltszeit inkl. Abfertigung, Verwiegung und Entladung von 180 Minuten je Anlieferungsvorgang ist zu berücksichtigen (abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten).

Darüber hinausgehende Aufenthaltszeiten werden nur dann gesondert vergütet, wenn aufgrund außergewöhnlich langer Warte- bzw. Aufenthaltszeiten durch betriebliche Störungen, wie zum Beispiel Defekte an den Ein- und Zufahrts-Toren, Störungen im Bereich der Anlieferwaage samt EDV oder Hemmnisse im Bereich der Entladestellen Mehraufwendungen entstehen.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Außerordentliche Aufenthaltszeiten von mehr als 180 Minuten werden vor Ort vom betrieblichen Entladepersonal auf dem Lieferschein des Auftragnehmers vermerkt und unterschrieben. Das Original erhält der Auftraggeber, die Durchschrift der Auftragnehmer.
- Die außerordentlichen Aufenthaltszeiten werden mit dem Auftragnehmer nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Auftragnehmer hat dazu die ihm tatsächlich entstandenen Zusatzkosten transparent in schriftlicher Form nachzuweisen.

1.7.5 Verwiegung / Massenfeststellung

Die Verwiegung der Anlieferchargen hat am Produktionsstandort / im Herstellerwerk auf einer eichfähigen LKW-Waage zu erfolgen. Eine Kopie des Wiegescheines ist bei jeder Anlieferung dem Auftraggeber zu übergeben. An der MVA Ingolstadt werden über die im Einfahrtsbereich vorhandene eichfähige LKW-Waage Kontrollverwiegungen durchgeführt.

Werden innerhalb eines Quartals Minder-Mengendifferenzen in Höhe von 1 % oder mehr festgestellt, so ist eine einvernehmliche Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen.

1.7.6 Anforderungen an den Entladevorgang

An den Entladestellen sind jeweils geeignete Tankwagenkupplungen nach DIN EN ISO 14420-6 vorhanden, an denen die Entladeleitung des Tankfahrzeuges ordnungsgemäß (sichere Befestigung) anzuschließen ist:

- an der Regelanlieferstelle als M-Tankwagen-Kupplungsanschluss mit Dichtring DN 80 (ausgestattet mit Blindkappe MB 80) und
- an der 2. Anlieferstelle als M-Tankwagen-Kupplungsanschluss mit Dichtring DN 50 (ausgestattet mit Blindkappe MB 50).

Soweit für eine ordnungsgemäße Entladung erforderlich, sind vom Auftragnehmer entsprechende Pass- und Reduzierstücke bereit zu stellen. Sämtliche Verschlüsse und Armaturen, einschließlich der Pass- und Reduzierstücke, sind in Edelstahlausführung vorzuhalten.

Die Entladeschläuche müssen vom Lieferanten mitgebracht werden. Ein aktuell gültiges Prüfzertifikat für die Schläuche ist bei jeder Lieferung mitzuführen und nach Aufforderung des Arbeitgebers vorzuzeigen.

Die Entladung der Natronlauge (Umlagerung in die Behälter des Auftraggebers) hat mittels Druckluft zu erfolgen:

- An der Regelanlieferstelle wird die Entladedruckluft vom Auftraggeber gestellt.
- An der 2. Anlieferstelle ist die Entladedruckluft durch den Kompressor des Tankwagenfahrzeugs bereitzustellen.

Einer Entladung wird nur zugestimmt, wenn die sicherheitsrelevanten Vorschriften eingehalten werden - auf Ziffer 7.5.1 der ADR („Allgemeine Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung“) wird verwiesen!

Der Entladevorgang an der MVA Ingolstadt wird durch geschultes Personal des Auftraggebers überwacht.

Aus sicherheitstechnischen Gründen **muss** der Fahrer die deutsche Sprache sprechen und verstehen können, da ansonsten im Gefahrenfall oder bei technischen Störungen keine Kommunikation möglich ist. Bei Verstoß gegen diese Bedingung behält sich der Auftraggeber eine Zurückweisung der Lieferung vor.

Sollte es bei der Anlieferung der Natronlauge auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers zu einem Zwischenfall kommen, bei dem Natronlauge austritt, sind den Anweisungen des Personals Folge zu leisten, um unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

Bis zum vollständigen Entladen und Abkoppeln des Tankwagens vom Pumpsystem trägt der Auftragnehmer die sich aus der Leistungserbringung ergebende Gefahr.

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung. Dies gilt nicht für von dem Auftraggeber grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasste Schäden.

1.7.7 Abrechnung

Die Abrechnung der Liefermengen erfolgt für jeden Lieferschein gesondert im Nachhinein der durchgeführten Leistung, vgl. Ziffer 2.9 der Vergabeunterlagen.

Die Lieferscheine samt Wiegebelegen müssen jeder Rechnung beiliegen.

Die Rechnungsstellung hat innerhalb eines Monats nach Auftragserbringung zu erfolgen.

1.8 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS / ANFORDERUNGEN AN DEN AUFTRAGNEHMER

1.8.1 Betriebsorganisation und Personal

1.8.1.1 Verantwortlichkeiten

Der Auftragnehmer benennt unmittelbar bzw. spätestens 2 Wochen nach Zuschlagserteilung einen verantwortlichen Mitarbeiter und einen Stellvertreter. Beide müssen für den Auftraggeber sachverständige Ansprechpartner mit Entscheidungskompetenz sein.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer, Kriterien hierfür sind z.B.

- Einhaltung von Terminen,
- Beachtung der anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes,
- Verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge,

- Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. Berufsgenossenschaft),
- ordnungsgemäßer Zustand der Transportbehälter,
- Benennung und Erreichbarkeit von Ansprechpartnern für etwaige Mängelanzeigen und Problemlösungen vor Ort.

1.8.1.2 Erreichbarkeit

Zur Ausführung und Koordination der auszuführenden Leistung hat der Auftragnehmer seine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag, 7.30 bis 17.00 Uhr sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber innerhalb der genannten Uhrzeiten zu jeder Zeit Mitarbeiter des Auftragnehmers erreichen kann, die über ausreichend gute Deutschkenntnisse verfügen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass neben den Telefondienst-Mitarbeitern des Auftragnehmers, ebenfalls die Fahrer und Disponenten des Lieferauftrags ausreichend gute Deutschkenntnisse vorweisen müssen.

Vom Auftragnehmer wird die Benennung eines sachkundigen Ansprechpartners verlangt, um mögliche Vertragsstörungen zu besprechen bzw. zu beseitigen. Der Ansprechpartner oder sein Stellvertreter müssen – während der normalen Arbeitszeiten – auch außerhalb des Büros erreichbar sein (Autotelefon, Mobiltelefon).

1.8.1.3 Kommunikation, Kommunikationstechnik

Die fernmündliche und schriftliche Korrespondenz hat ausschließlich in der Amtssprache Deutsch zu erfolgen.

Der Betriebsstandort bzw. die Niederlassung des Auftragnehmers muss mit moderner Büro-technik ausgestattet sein. Hierzu zählen u.a. PC mit Standard-Software aktueller Version (z.B. MS-Word, MS-Excel), Faxgerät, Mobiltelefon, Internet-Zugang sowie eine eigene Email-Adresse für den zu nennenden Ansprechpartner und seinen Stellvertreter, um einen reibungslosen Datenaustausch zu gewährleisten.

1.8.1.4 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen sowie die jeweiligen Nachunternehmen die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten.

Der Auftragnehmer sowie die jeweiligen Nachunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Der Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.

Der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

1.8.1.5 Dokumentation, Berichtswesen

Die Dokumentation (Rechnungstellung) muss die Nachvollziehbarkeit der Entgeltabrechnung sicherstellen.

Der Auftragnehmer hat ferner alle wesentlichen sich aus der vertraglichen Leistungspflicht ergebenden Aufgaben, Vorgänge, besondere Ereignisse, Prüf- und Untersuchungsnachweise, insbesondere solche, zu denen er aufgrund gesetzlicher und / oder behördlich geforderter Regelungen verpflichtet ist, vollständig zu dokumentieren.

Hierzu zählt auch die unverzügliche Information des Auftraggebers bei Störungen des Anliefer- und Transportbetriebes, sofern sie zu einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit der MVA Ingolstadt mit Natronlauge führen könnten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers alle vorstehenden Aufzeichnungen und Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. als Kopien zu übergeben.

1.8.1.6 **Flexibilität**

Seitens des Auftraggebers wird erwartet, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, seine Leistungen den sich verändernden betriebstechnischen Anforderungen oder sich verändernden Mengen anzupassen.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer informieren sich gegenseitig umgehend über alle Vorgänge, die die Durchführung von Transporten beeinträchtigen oder zeitlich begrenzt unmöglich machen. Dies gilt auch für sonstige relevante Leistungsstörungen.

1.8.1.7 **Personal**

Für die Beförderung von Natronlauge darf nur sachkundiges Personal eingesetzt werden, welches regelmäßig weitergebildet wird. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass sich das eingesetzte Personal gegenüber Dritten ordnungsgemäß und im Einklang mit der „Hausordnung für Fremdfirmen der MVA Ingolstadt“ (siehe Anlage) verhält. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern einzusetzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Anlieferpersonal (Tankwagen-Fahrer) über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen muss, um sowohl Gefahrenhinweise zu erkennen als auch die Anweisungen des MVA-Betriebspersonals vollständig und richtig zu verstehen. Eine Nicht-Beachtung dieser zwingenden Anforderung an das Anlieferpersonal ist mit einer Vertragsstrafe belegt, vgl. Ziffer 2.7.

Die Höhe der Vergütung des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals hat nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen, bundes- bzw. landesweit geltenden gesetzlichen Regelungen bzgl. Mindestlohn und tarifvertraglichen Vereinbarungen (in den jeweils gültigen Fassungen) zu erfolgen.

Die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

1.8.2 Technische Einrichtungen / Logistikkomponenten

1.8.2.1 **Nutzung von Eigentum des Auftraggebers**

Soweit für die Entladung der Natronlauge an den jeweiligen Entladestellen Zwischen-, Reduzier- und Passstücke vorgehalten werden, darf der Auftragnehmer diese – nach eigener Prüfung der Eignung und Verwendbarkeit – in Rücksprache mit dem Auftraggeber benutzen.

1.8.2.2 **Bereitstellung technischer Einrichtungen durch den Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer stellt für die Annahme / Beladung, Transport und Entladung der Natronlauge die jeweils erforderlichen Transportfahrzeuge und Zusatzgeräte (z.B. Fahrzeug-eigener Kompressor zur Bereitstellung der Entladedruckluft an der 2. Anlieferstelle) in ausreichender Zahl bereit. Er gewährleistet stets deren einwandfreien, verkehrs- und betriebssicheren Zustand.

1.8.2.3 **Anforderungen an Transportfahrzeuge**

Die Fahrzeuge (einschließlich Einkammer-Tankbehälter) müssen allen einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Berufsgenossenschaft, u.a. entsprechen sowie die Gefahrgutausstattung nach GGVSEB/ADR aufweisen.

Der Auftragnehmer hat möglichst emissionsarme Fahrzeuge einzusetzen, die die jeweils geltenden Emissionsgrenzwerte der Verordnung 715/2007/EG einhalten.

Die Transportfahrzeuge sind so zu nutzen, dass die Annahme und der Umschlag der Natronlauge störungsfrei erfolgen. Der Auftragnehmer trifft geeignete Vorkehrungen, dass keine Stoffe oder Flüssigkeiten während des Transports austreten können.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen über Telefon oder Funk ständig erreichbar sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der kurzfristige Ersatz von ausgefallenem Gerät, Fahrzeugen und Personal gewährleistet ist.

Die Transportfahrzeuge sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen betriebssicheren Zustand zu halten.

1.8.2.4 Anforderungen an Tankbehälter / Transportbehältnisse

Alle eingesetzten Tankbehälter / Transportbehältnisse müssen eine Zulassung für Straßentransporte in Deutschland aufweisen einschließlich der Gefahrgutausstattung nach GGV-SEB/ADR.

Die arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht beim Transport sowie bei der Be- und Entladung obliegt dem Auftragnehmer.

2 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

2.1 VERTRAGSBESTANDTEILE

Vertragsbestandteile sind das Auftragsschreiben und das Angebot sowie die Einkaufsbedingungen des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (in der Anlage). Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen der Verdingungsunterlagen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

2.2 UNTERAUFTRAGNEHMER

- (1) Mit Ausnahme der bei Angebotsabgabe angegebenen Unterauftragnehmerleistungen darf der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Verpflichtungen aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung ist auch erforderlich bei einer Weitervergabe von unwesentlichen Teilleistungen oder von Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet sein sollte. Unterauftragnehmer können nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden. Ein Unterauftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers ferner nicht berechtigt, Verpflichtungen aus seiner Beauftragung ganz oder teilweise an weitere Unterauftragnehmer zu übertragen.
- (2) Der Auftraggeber kann Unterauftragnehmer ablehnen, wenn an deren Eignung Zweifel bestehen. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Eignungsprüfung entsprechende Nachweise des vorgesehenen Unterauftragnehmers zu verlangen. Die Anforderungen an die Eignung des (neuen) Unterauftragnehmers sind die gleichen, die in den Vergabeunterlagen für den betreffenden Leistungsanteil vorgesehen waren.
- (3) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber für vorgesehene sowie für bereits eingesetzte Unterauftragnehmer geeignete Nachweise zu deren Eignung vor. Bringt der Auftragnehmer diese Nachweise nicht unverzüglich bei oder hat der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers, so wird der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung herausnehmen.
- (4) Auch im Fall der Zustimmung durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für die Leistung und Tätigkeit des Unterauftragnehmers und hält den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Vom Auftragnehmer beauftragte Spediteure werden nicht als Unterauftragnehmer angesehen.

2.3 VERANTWORTUNGSBEREICH

- (1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Betriebs und Kraftverkehrs zu beachten und insbesondere stets für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- (2) Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie der Transport auf öffentlichen Straßen und innerhalb von Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

2.4 HAFTUNG / ERSATZVORNAHME / VERSICHERUNG

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle sich aus der schuldhaften Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung dieses Vertrags ergebenden sowie für alle bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag entstehenden Schäden des Auftraggebers oder Dritten und stellt den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen frei.
- (2) Für Schäden an den Einrichtungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist der Neuwert zu erstatten, wenn eine Reparatur unwirtschaftlich ist oder es sich um einen Totalschaden der jeweiligen Einrichtung handelt.
- (3) Kommt der Auftragnehmer Leistungspflichten aus diesem Vertrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder öffentliche Interessen keinen weiteren Aufschub zulassen.
- (4) Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch dessen Versicherungen weder im Umfang eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.
- (5) Der Auftraggeber haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers entstehen.

2.5 ÄNDERUNG DER LEISTUNG

- (1) Der Auftraggeber kann Änderungen der Leistung nach Maßgabe der Abs. (2) bis (4) verlangen.
- (2) Es gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber unter den dort genannten Voraussetzungen auch solche Leistungsänderungen verlangen kann, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Gesetze wesentlich ändern.
- (3) Werden durch vom Auftraggeber geforderte Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren; diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen (§ 2 Nr. 3 VOL/B).
- (4) Können sich die Parteien nicht auf eine nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Anpassung der Vergütung einigen, kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Monaten durch jede Partei gekündigt werden. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

2.6 KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

- (1) Beide Vertragsparteien sind nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder nach Wahl des Kündigungsberechtigten mit einer Auslauffrist von bis zu 4 Monaten zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn
 - die für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder sonst entfallen,

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt (zahlungsunfähig ist) oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sich der Auftragnehmer im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt,
 - dem Auftragnehmer die Verletzung von wesentlichen behördlichen Auflagen, Genehmigungen oder gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen wird,
 - der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen hat und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen hat,
 - der Auftragnehmer nachweislich unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen hat, insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
 - Preise
 - Gewinnaufschläge
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
 - Gewinnbeteiligung oder andere Angaben,
 - der Auftragnehmer Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (vgl. §§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind,
 - wenn sich die Rechtsgrundlagen der zu erbringenden Leistung soweit ändern, dass eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar oder rechtswidrig wäre.
- (2) Es steht dem Auftraggeber frei, die Ausübung eines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund auf einen Teil des Vertrags zu beschränken, wenn hiermit keine unzumutbare Härte für den Auftragnehmer verbunden ist.
- (3) Kündigungen – egal aus welchem Grund – bedürfen der Schriftform.
- (4) Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den Vereinbarungen dieses Vertrags abgerechnet und bezahlt.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle einer vom Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführten, fristlosen Kündigung die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer zu ersetzen, sofern er den Grund für die fristlose Kündigung zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

2.7 VERTRAGSSTRAFEN / ERSATZVORNAHME

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach den nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet:

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer im Falle einer jeden der nachfolgend aufgeführten Vertragspflichtverletzungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR je festgestelltem Vorgang der Vertragspflichtverletzung und je Werktag ab dem dritten Werktag des Verzugs aufzuerlegen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat:
 - Nichteinhaltung der Anforderung an die eingesetzten Fahrzeuge
 - Nichteinhaltung der Anforderung an das eingesetzte Anlieferpersonal
 - Verletzung der Pflichten zur fristgerechten Lieferung
- (3) Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Nettoauftragswertes bezogen auf die Mindestvertragslaufzeit aufzuerlegen.
- (4) Sämtliche Vertragsstrafen können unabhängig voneinander erhoben werden. Der Gesamtbeitrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist pro Quartal der Laufzeit dieses Vertrags begrenzt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme des betreffenden Quartals.
- (5) Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in dem der zu einer Vertragsstrafe führende Verstoß festgestellt werden konnte, geltend machen.
- (6) Vertragsstrafenansprüche können gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.
- (7) Steht dem Auftraggeber aus demselben Grund neben dem Anspruch auf Vertragsstrafe ein Schadensersatzanspruch zu, wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- (8) Ebenfalls unberührt bleibt das Recht, fällige Leistungen, die vom Auftragnehmer schuldhaft auch nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht werden, auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte erbringen zu lassen. Auch Ansprüche auf Ersatz von Ersatzvornahmekosten können gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

2.8 PREISE

- (1) Für die Berechnung der Vergütung sind allein die Einheitspreise maßgeblich. Darin sind sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten enthalten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen. Der Bieter hat sich über die örtlichen Verhältnisse an der Anlieferstelle zu informieren, die nach seiner Ansicht für eine eindeutige Preisermittlung relevant sind. Falls es der Bieter für seine Preisermittlung erforderlich hält, kann er in Absprache mit dem Auftraggeber die Örtlichkeiten besichtigen.
- (2) Der angebotene Einheitspreis ist Festpreis bis zum 31.03.2023.

2.9 ABRECHNUNG UND RÜCKFORDERUNGEN

- (1) Die Abrechnung durch den Auftragnehmer erfolgt spätestens einen Kalendermonat nach Lieferung.

- (2) Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers mit den zugehörigen Liefer- bzw. Wiegescheinen beim Auftraggeber einzureichen. Die Rechnungen sind entsprechend Ziffer 3 mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Mehrwertsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist.
- (3) Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
- (4) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Bei berechtigten Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.

2.10 VERTRAGSDAUER

Leistungsbeginn ist der 01.01.2023. Der Vertrag läuft bis zum 31.03.2023.

2.11 ABTRETUNGSVERBOT / AUFRECHNUNG

- (1) Abtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

2.12 SCHRIFTFORM

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für die Aufhebung der Formabrede ist ebenfalls die Schriftform erforderlich.

2.13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

GERICHTSSTAND

- (1) Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertrag selbst ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

3 VERTRAGS- UND ABRECHNUNGSPREISE

- (1) Die Vergütung bemisst sich ausschließlich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und den nachfolgenden Einheitspreisen. Mit den Einheitspreisen sind sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, abgegolten. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten oder Abzüge an der Vergütung entstehen.
- (2) Eine während der Vertragslaufzeit in Kraft tretende Mauterhöhung oder Ausweitung der Maut etc. berechtigen den Auftragnehmer nicht, eine Preisanpassung zu verlangen. Gleiches gilt für eine evtl. Anpassung des Tariflohns, Mindestlohns oder Mindestentgelts.
- (3) **Achtung! Es gilt das internationale Einheitensystem (SI-Einheiten):**
 1 Mg = 1 Megagramm = 1 Tonne = 1.000 kg
 100 kg = 0,1 Mg
 100 kg * 10 = 1000 kg = 1 Mg.

 Preise sind entsprechend umzurechnen.

3.1 NATRONLAUGE 48-52%

	Einheitspreis (netto)
Natronlauge 48-52% Lieferung im Straßentankwagen frei Haus inkl. sämtlicher Nebenleistungen € pro Mg

.....
 Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

4 ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer erklärt hiermit verbindlich,

- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung zu erfüllen,
- alle in den Vertragsunterlagen genannten Bedingungen anzuerkennen und zu erfüllen,
- alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben,
- die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes.

.....
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

.....
Ansprechpartner für Rückfragen zum Angebot mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse

5 ANLAGEN ZU DEN VERTRAGSUNTERLAGEN

- ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT:
ÜBERSICHTSPLAN MÜLLHEIZKRAFTWERK INGOLSTADT-MAILING**

- ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT:
HAUSORDNUNG FÜR FREMDFIRMEN
FÜR DAS MÜLLHEIZKRAFTWERK INGOLSTADT-MAILING**

- ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT:
EINKAUFSDINGUNGEN**

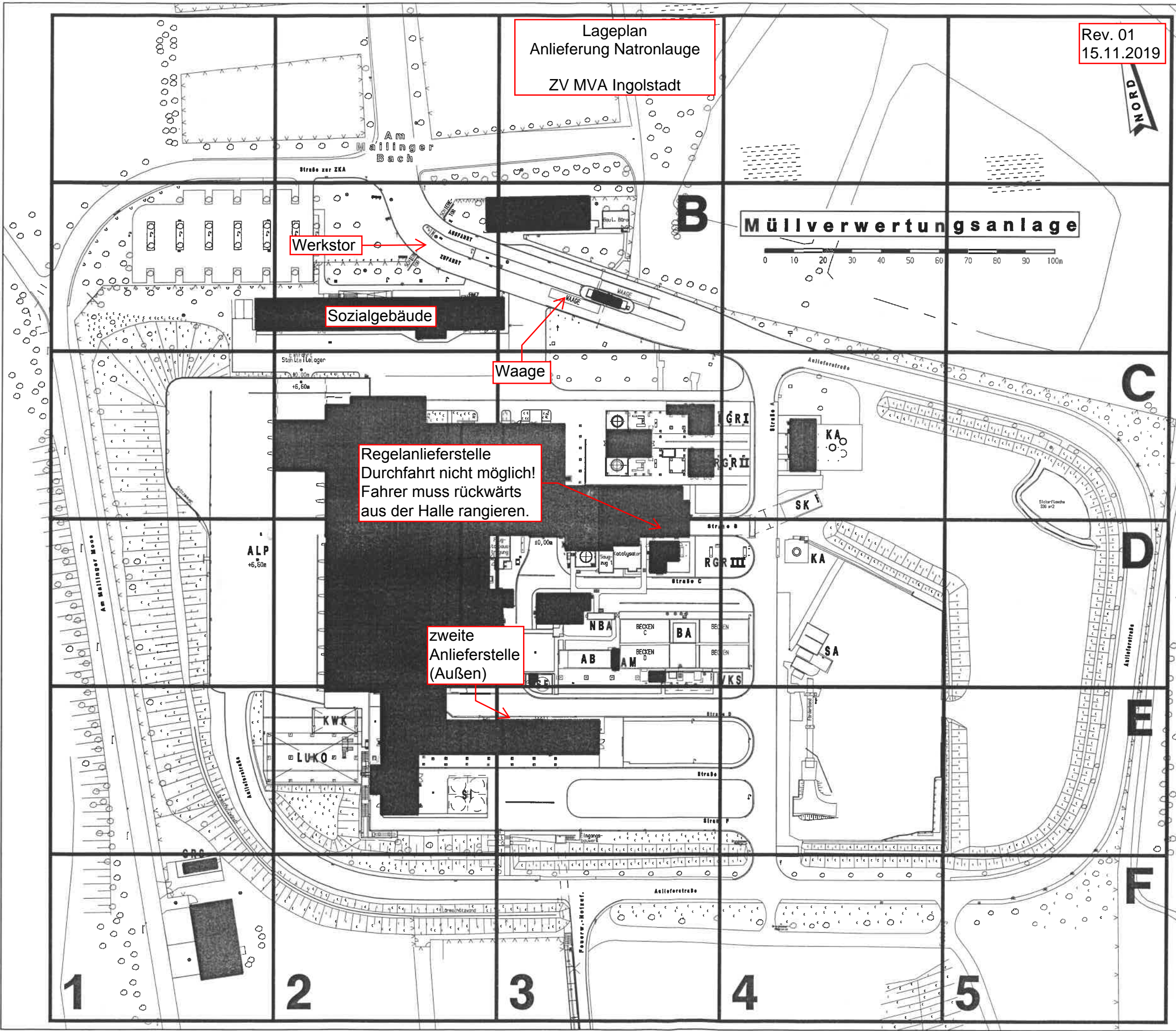
siehe nachfolgende Seiten

Lageplan
Anlieferung Natronlauge
ZV MVA Ingolstadt

Rev. 01
15.11.2019

LEGENDE

- AB Absetzbecken
- ALHN Anlieferhalle Nord
- ALHS Anlieferhalle Süd
- ALP Anlieferplattform
- AM Abwassermeßstation
- ANA Analysenhaus
- ARA Abwasserreinigung
- BA Beckenanlage
- BML Betriebsmittellager
- BMZ Brandmeldezentrale
- DMA Dioxinminderung
- DV Dampfverteilung
- FW Fernwärmestation
- GMS Gewerbemüllsichtung
- GRS Gasreglerstation
- GUS Gipsumsatzung
- HW Heizwerk (intern)
- KA Kaminanlage
- KHN Kesselhaus Nord
- KHS Kesselhaus Süd
- KFP Kammerfilterpresse
- KWK Kühlwasserkühlung
- LUKO Luftkondensatoren
- MBN Müllbunker Nord
- MBS Müllbunker Süd
- NBA Notbecken
- P Parkplatz
- RGR Rauchgasreinigung
- SA Schlackesiebanlage
- SE Schlammeindicker
- SI Siloanlage (geplant)
- SK Schlackekanal
- STW Spitzenheizzentrale
- TU Turbinenhaus
- VG Verwaltungsgebäude
- VKS Vorklärbecken
- VL Verbrennungslinien
- WAB Wasseraufbereitung
- WH Wiegehaus
- WS Werkstattgebäude




08	09.03.2001	Stand 08
07	31.08.99	Stand 07
06	30.06.99	Stand 06
05	06.06.97	Stand 05
04	17.04.96	Stand 04
03	16.10.95	Stand 03
02	26.01.95	Stand 02
01	18.04.94	Stand 01
Datum	Bemerkungen	

	Datum	Name
	Bearb. 09.03.2001	Meier
	Gepr.	
Stadtweg 8		
85134 STAMMHAM		
Tel: 08405/92850	Fax: 08405/928555	
Maßstab	Blatt	Format:
1:1250	1 von 27	A3

Übersichtsplan
MVA Ingolstadt

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
deckplan_03_2001

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt von 1 10 Datum 25.11.2010

Hausordnung für Fremdfirmen

für das

Müllheizkraftwerk Ingolstadt - Mailing

Erstellt von:	Name:	Unterschrift:	Genehmigt:	Datum:	Unterschrift:
MVA-TBL	Perfoll/Lang/ Maier/Korber		H.Meisner		
Letzte Änderung:	25.11.10		25.11.10		

Verteiler: GF H. Meier, TBL H. Meisner, Fr. Süß, H. Gaul, H.Kissing, H.Perfoll, E-Meister, S-Meister, N-Meister, 5 x Schichtleiter, Intranet

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt 2 von 10 Datum 25.11.2010
---	--------------------------------------	---------------------------------------

1. Vorbemerkung

Diese Hausordnung hat für das Müllheizkraftwerk Ingolstadt-Mailing Gültigkeit, nachstehend MVA genannt.

Die Hausordnung ist Bestandteil des mit dem Auftragnehmer (AN) abgeschlossenen Vertrages. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter sowie mögliche Subunternehmer und deren Mitarbeiter über den Inhalt der Hausordnung zu unterrichten und deren Beachtung zu überwachen. Zivilrechtliche Haftansprüche bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Hausordnung durch den AN oder seiner Mitarbeiter gehen zu seinen Lasten. Eine fristlose Kündigung des Vertrages bei Verstößen, insbesondere gegen Umweltschutz-, Arbeitsschutz-, Brandschutz-, und/oder strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Bestimmungen bleibt vorbehalten.

2) Fremdfirmen-Fahrzeuge

- a) Fahrzeuge des AN's dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Vor der Einfahrt ist die Genehmigung des techn. Betriebsleiters oder dessen Beauftragten, im Zuge der Erstellung der Arbeitsfreigabe, einzuholen.
- b) Besteht die Notwendigkeit, mit einem Fahrzeug über einen längeren Zeitraum wiederholt in die MVA einzufahren, so kann in Absprache mit dem techn. Betriebsleiter oder dessen Beauftragten eine zeitlich befristete Genehmigung erteilt werden.
- c) Werkstattwagen des AN's, die zum Service an innerbetrieblichen Fahrzeugen, Anlagen und Maschinen in die MVA einfahren müssen, haben vor der Einfahrt die Genehmigung des techn. Betriebsleiters oder dessen Beauftragten einzuholen.
- d) Fahrzeuge, die sich ohne Genehmigung auf Werksgelände befinden können, auf Kosten des AN, entfernt werden.
- e) Der AN haftet für alle Schäden, die etwa dadurch entstehen, dass eine in seinem Unternehmen beschäftigte Person ohne Genehmigung die MVA betritt.
- f) Nicht amtlich zugelassene Kraftfahrzeuge (Stapler, Radlader usw.), die auf dem Werksgelände der MVA eingesetzt werden, müssen sich in verkehrssicheren Zustand befinden. Der Halter des Fahrzeuges muss deutlich erkennbar sein (Firmenanschrift). Das Fahrzeug muss die vorgeschriebenen Überprüfungen erfolgreich absolviert haben. Für das Fahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Diese Kraftfahrzeuge dürfen nur von solchen Personen bewegt werden, die im Besitz der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt 3 von 10 Datum 25.11.2010
---	--------------------------------------	---------------------------------------

3) Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Geräte

- a) Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Stoffe deren sich der AN oder in Ihrem Auftrag tätige Personen zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeiten auf dem Betriebsgelände bedienen, müssen allen Sicherheitsvorschriften, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung, für deren Einhaltung der AN die alleinige Verantwortung trägt, entsprechen. Für prüfungs- und überwachungsbedürftige Anlagen müssen entsprechende Prüfbücher vor Ort vorhanden sein.
- b) Soweit nicht anders geregelt, ist die Benutzung von Arbeitsgeräten und Fahrzeugen der MVA (wie z.B. Gabelstapler) nicht gestattet.
- c) MVA - eigene Materialien, auch Stoffe, Schrott oder Sonstiges, dürfen nicht ohne Genehmigung benutzt, bzw. vom MVA-Gelände entfernt werden.
- d) Für angelieferte Wirtschaftsgüter wird keinerlei Haftung seitens der MVA übernommen.

4) Verhalten im Betrieb

- a) Das Betriebsgelände darf nur durch das Haupttor angefahren werden. Fußgänger können nur über den Fußgängerzugang vom Parkplatz das Gelände betreten und verlassen.
- b) Arbeitskräfte des AN's können auch ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückgewiesen bzw. vom Betriebsgelände verwiesen werden. Eine Zurückweisung oder Verweisung vom Betriebsgelände kommt insbesondere in Betracht bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften. Zurückgewiesene bzw. des Betriebsgeländes verwiesene Personen, haben das Betriebsgelände sofort zu verlassen und dürfen es nicht mehr betreten. Es obliegt dem AN, diese Personen durch geeignete andere Arbeitskräfte zu ersetzen.
- c) Der AN muss sicherstellen, dass die in seinem Auftrag auf dem Betriebsgelände arbeitenden Personen sich nur dort aufhalten, wo sie aufgrund der mit dem AN abgeschlossenen Verträge Arbeiten zu verrichten haben.
- d) Der AN hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass das Betriebsgelände nach Ende der Arbeitszeit ohne unnötige Verzögerungen zu verlassen ist.
- e) Der AN ist verpflichtet, durch Aufsichtskräfte sicherzustellen, dass alle in der MVA beschäftigten Personen Schutzhelme und Sicherheitsschuhe tragen. Wird in Bereichen gearbeitet, in denen das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen durch Gebotsschilder angezeigt ist (wie z.B. Augen- oder Gehörschutz), ist die entsprechende Schutzausrüstung zu benutzen.
- f) Für eingebrachte Gegenstände der Mitarbeiter des AN's wird keine Haftung übernommen.

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt 4 von 10 Datum 25.11.2010
---	--------------------------------------	---------------------------------------

- g) Der AN muss beim Vorliegen von wichtigen Gründen, die in seinem Auftrag auf dem Betriebsgelände arbeitenden Personen, auf Verlangen der technischen Betriebsleitung Baubuden, Bauleitungsbaracken, Bürocontainer, Garderobenschränke sowie andere, dem AN oder seinen Beschäftigten gehörende Behältnisse öffnen und eine Einsichtnahme dulden. Dabei kann die Hinzuziehung der Polizei verlangt werden.
- h) Auf dem Betriebsgelände der MVA ist das Trinken jeder Art von alkoholischen Getränken und Drogen verboten.
- i) Auf dem Betriebsgelände der MVA besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Raucherplätzen zulässig.
- j) Den Anordnungen des technischen Betriebsleiters oder dessen Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

5) Einrichten und Sichern von Baustellen auf dem Betriebsgelände der MVA

- a) Jede Errichtung von Baustellen ist in Art und Größe sowohl für Neu- als auch für Umbauten in Abstimmung mit dem techn. Betriebsleiter oder des Beauftragten vorzunehmen. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung wird von der techn. Betriebsleitung, wenn erforderlich, in Absprache mit der Sicherheitsfachkraft festgelegt.
- b) Baustelleneinrichtungen sind auf ein Mindestmaß an Raum zu beschränken, damit keine Behinderung des Betriebsablaufes eintritt.
- c) Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle falls erforderlich ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herab fallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrzone entsprechend abzusichern.
- d) Wohnbaracken sowie provisorische Baustelleneinrichtungen (Bretterverschlüsse u.ä.) sind nicht gestattet.

5.1. Ausstattung von Baubuden/Bürocontainern

- a) Auf der Außenwand ist deutlich sichtbar ein Firmenschild mit folgenden Angaben anzubringen:
- Firmenname, Anschrift und Telefonnummer.
- b) An der Außenwand (Eingang) ist ein funktionsbereiter, geprüfter Feuerlöscher in der Größe mindestens 6 kg Pulverlöscher ABC anzubringen.

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt 5 von 10 Datum 25.11.2010
---	--------------------------------------	---------------------------------------

- c) Die Elektroinstallation muss nach VDE oder EN ausgeführt sein.
- d) Heiz- und andere Geräte müssen den jeweils gültigen Bestimmungen entsprechen.
- e) Innerhalb von Baubuden/Bürocontainern dürfen Heiz- und Brennmaterialien (z.B. Benzin, Petroleum, Verdünnung usw.) nicht gelagert werden, außerhalb nur in Abstimmung mit der techn. Betriebsleitung.
- f) Abgrenzungen, Baubuden, Bauleitungsbaracken und Bürocontainer sind während der gesamten Bauzeit ohne Aufforderung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.
- g) Alle Teile der Baustelleneinrichtung, die eine Gefährdung für den Verkehr auf dem Betriebsgelände bilden, sind mit einem weiß/roten Warnanstrich nach DIN zu versehen.
Bei Dunkelheit müssen diese Stellen beleuchtet werden, soweit keine ausreichende Allgemeinbeleuchtung vorhanden ist. In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung des techn. Betriebsleiters oder dessen Beauftragten einzuholen.
- h) Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten - auch Baustellen - sind Voraussetzung für gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sowie Verunreinigungen jeder Art sind unaufgefordert zu entfernen.

6) UMWELTSCHUTZ

=====

- a) Für die MVA ist der Schutz der Umwelt eine Verpflichtung.
Es ist daher erforderlich, dass der AN und seine Firmenangehörigen diesem hohen Stellenwert stets gerecht werden.
Die nachstehenden Verhaltensregeln bilden Schwerpunkte für ein umweltgerechtes Handeln. Da es sich hierbei nur um allgemeine Regeln handeln kann, ist der AN darüber hinaus zusätzlich verpflichtet, seine Mitarbeiter sowohl generell als auch arbeitsspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Tätigkeiten zu unterweisen und diesbezüglich zu beaufsichtigen.
- b) Der AN hat vor Arbeitsbeginn dem techn. Betriebsleiter oder dessen Beauftragten hierfür einen Verantwortlichen und damit auch aufsichtsführenden Mitarbeiter zu benennen. Im Falle der Verhinderung des verantwortlichen Mitarbeiters ist vom AN ein verantwortlicher Stellvertreter zu benennen.
Der verantwortliche Mitarbeiter hat eventuell eintretende Unfälle und Störungen bei den Arbeiten, die Umweltauswirkungen haben können, dem techn. Betriebsleiter oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden.
Wenn diese nicht erreichbar sind, ist unmittelbar dem diensthabenden Schichtleiter Meldung zu erstatten.

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt 6 von 10 Datum 25.11.2010
---	--------------------------------------	---------------------------------------

- c) Bei allen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der MVA sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung und Lärmschutz zu beachten.

Dies bedeutet auch, dass beim Einsatz von Stoffen jeglicher Art die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und der untergesetzlichen Verordnungen (z. B. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt beachtet werden.

- d) Während der Arbeiten sind die Luftreinhalte- und Lärmschutzbestimmungen, hier insbesondere die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der untergesetzlichen Verordnungen und technischen Anleitungen (z. B.: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)) einzuhalten.
- e) Aus Gründen des Gewässerschutzes dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in den Untergrund oder in das Kanalisationsnetz gelangen. Sollten bei Arbeiten Flüssigkeiten abgeleitet werden müssen, so ist dies rechtzeitig vorher mit dem techn. Betriebsleiter oder dessen Beauftragten abzustimmen. Auf die Einhaltung des Wasserschutzgesetzes wird verwiesen.
- f) Für sämtliche Gefahrstoffe, die auf dem Betriebsgelände abgelagert oder verwendet werden sollen, sind entsprechende DIN-Sicherheitsdatenblätter vor der beabsichtigten Verbringung auf das Betriebsgelände der tech. Betriebsleitung zu übergeben. Vergleiche auch Punkt 7.6 dieser Hausordnung! Es dürfen keine wassergefährdeten Stoffe (z.B. Salze, Öle, Säuren oder Laugen) auf dem Erdreich gelagert werden. Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht durch das Erdreich sickern.
Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das MVA-Betriebsgelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 19g ff) und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften wie z.B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) anzuwenden.
- g) Anfallende Abfälle haben die AN selbst entsprechend den Bestimmungen des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt 7 von 10 Datum 25.11.2010
---	--------------------------------------	---------------------------------------

7) ARBEITSSICHERHEIT

Allgemeine Vorschriften

- a) Die Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln (Sicherheitsregeln einzusehen bei dem Sicherheitsbeauftragten der MVA) sind einzuhalten.
- b) Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.
- c) Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.

7.1 Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile

In der Nähe spannungsführender elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, darf nur gearbeitet werden, wenn in den Unfallverhütungsvorschriften (BVG A 3) angegebene Maßnahmen eingehalten werden (Arbeitsgenehmigung, siehe 7.7).

7.2 Arbeiten mit Gerüsten

Gerüste müssen vorschriftsmäßig errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu benutzen und zu kennzeichnen (incl. Firmenname). Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten Personen bedient werden.

7.3 Arbeiten im Kranfahrbereich

Sind Arbeiten im Kranfahrbereich erforderlich, muss vorher die dazu notwendige Genehmigung des techn. Betriebsleiters oder dessen Beauftragten eingeholt werden (Arbeitsgenehmigung, siehe 7.7).

7.4 Befahren und Begehen von Behältern und engen Räumen

Behälter, Kessel, Tanks und enge Räume dürfen erst begangen oder befahren werden, wenn eine Erlaubnis des techn. Betriebsleiters oder dessen Beauftragten erteilt wurde und die nötigen Maßnahmen getroffen sind.

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt 8 von 10 Datum 25.11.2010
---	--------------------------------------	---------------------------------------

7.5 Koordination von Arbeiten

Wenn entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung zwischen zusammenwirkenden Arbeitsgruppen oder Firmen ein Koordinator bestellt wurde, sind die Bau- und Montageleiter der AN verpflichtet, sich mit dem Koordinator und gegebenenfalls auch mit den Bau- und Montageleitern anderer AN untereinander abzustimmen, soweit das zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung bei der Arbeit erforderlich ist.

7.6 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Beim Einsatz von Stoffen jeglicher Art muss das Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt nachweislich bekannt sein (z.B. DIN-Sicherheitsdatenblatt). Für den geplanten Einsatzzweck müssen Betriebsanweisungen vorliegen und die Mitarbeiter der AN unterwiesen worden sein. Die entsprechenden Materialdaten, Kopien der Betriebsanweisungen und die schriftlichen Aufzeichnungen über die Unterweisungen müssen beim Baustellenleiter hinterlegt werden und sind auf Verlangen dem dazu befugten Personenkreis (techn. Betriebsleitung, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Umweltingenieur, Meistern) vorzuweisen. Zusätzlich sind die Betriebsanweisungen lt. Gefahrstoffverordnung den Beschäftigten an geeigneter Stelle bekannt zu geben.

7.7 Arbeitsgenehmigungen

Grundsätzlich sind vor Ausführung jeder Art von Aufträgen Arbeitsgenehmigungen bei den zuständigen Stellen ausstellen zu lassen und auf Verlangen dem dazu befugten Personenkreis (techn. Betriebsleitung oder dessen Beauftragten) vorzuzeigen.

8) VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

- a) Ist zur Durchführung von Arbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen sowie funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so hat der AN vor Arbeitsbeginn eine Arbeitsgenehmigung gemäß 7.7 einzuholen.

- b) Die Arbeitsgenehmigung ist zeitlich begrenzt.

Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Arbeitsgenehmigung durch zeitige Antragstellung unterbrechungsfrei sicherzustellen.

Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplans für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Arbeitsgenehmigung einzuholen.

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt 9 von 10 Datum 25.11.2010
---	--------------------------------------	---------------------------------------

c) Schweißgeräte

Für alle Schweiß- und Brennarbeiten auf dem Betriebsgelände dürfen nur mangelfreie Geräte verwendet werden, die mit Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sind und das berufsgenossenschaftliche Prüfzeichen tragen.

Anmerkung: Die vorgenannte Rückschlagsicherung ist funktionell nicht anwendbar bei Einsatz von Propan-/ Butangas (Flaschen) als Niederdruck-Brenngas und entfällt bei derartigen Fällen. Bei Unterbrechung bzw. nach Beendigung der Schweiß- und Brennarbeiten ist sicherzustellen, dass die Flaschenventile geschlossen sind und das Schlauchsystem nicht mehr unter Druck steht.

d) Arbeiten mit brennbaren Materialien

Kommen für Arbeiten brennbare Flüssigkeiten zur Anwendung, so sind wegen der besonderen Gefahren die Vorschriften wie bei "Vorbeugender Brandschutz" gemäß Punkt 8a, anzuwenden.

Grundsätzlich dürfen nicht mehr an brennbaren Flüssigkeiten an der Arbeitsstelle gelagert werden, als für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

Alle brennbaren Flüssigkeiten müssen in bruchsicheren, absolut dichtverschließbaren Behältern gehalten werden.

In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) zu beachten.

Der techn. Betriebsleiter oder sein Beauftragter bestimmt gegebenenfalls den Aufstellungsort von Geräten und/oder die Lagerstelle sowie die maximale Lagermenge von brennbaren Stoffen.

9) Besondere Brandschutz- und Sicherheitsregeln der MVA

Der AN und dessen Subunternehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an Baukonstruktionen, Baumaterialien, Aggregate, Maschinen, Behälter und allem anderen öffentlichen oder privaten Eigentum wirksam verhindert und alle erforderlichen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung möglicher Brandgefahren ergriffen werden.

- a) Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden eine ausreichende Anzahl von Überflur-Hydranten, Feuerlöschschläuchen sowie die erforderlichen Voll- und Sprühstrahlrohre seitens der MVA bereitgestellt. Für AN und dessen Subunternehmer ist die Benutzung dieser Einrichtungen verboten, außer im Notfall.

 ZWECKVERBAND MVA INGOLSTADT	Arbeitsanweisung Nr. A 12	Blatt 10 von 10 Datum 25.11.2010
---	--------------------------------------	--

Bei Bedarf von Wasser durch AN oder dessen Subunternehmer muss eine Genehmigung seitens des techn. Betriebsleiters oder dessen Beauftragten erteilt werden.

- b) Das Betriebswasser-, Stadtwasser- und Betriebsdruckluftnetz der MVA darf ohne Genehmigung der technischen Betriebsleitung zur Durchführung von Arbeiten des AN's oder dessen Subunternehmer nicht genutzt werden.
- c) Die In- oder Außerbetriebnahme der installierten Brandmelde-, Gaslösch-, Sprühwasser- und Schaummittelanlagen ist für AN oder dessen Subunternehmer verboten.
- d) Den Beschäftigten des AN's und aller seiner Subunternehmer ist nicht erlaubt, Feuer mit Benzin, Petroleum oder anderen leicht entzündlichen Stoffen zu entfachen.

Offene Feuer sind grundsätzlich verboten.

- e) Der AN ist verpflichtet, einen Teil seiner Beschäftigten in die Handhabung der vorhandenen Handfeuerlöschgeräte einzuweisen und im Brandfalle alle seine Mitarbeiter sowie die Subunternehmer an jeder Stelle des Baugeländes zur Brandbekämpfung einzusetzen.
- f) Brände jeglicher Art sind unverzüglich in der zentralen Messwarte zu melden.
- g) Im übrigen gelten die unter Abschnitt 9 angeführten Auflagen ohne Einschränkung.

**Zweckverband
Müllverwertungsanlage
Am Mailinger Bach 141
85055 Ingolstadt**



**Einkaufsbedingungen des
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Vertragsbestandteile	3
2.	Angebotsbearbeitung, -abgabe, -auswertung	3
3.	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	4
4.	Optionen und Leistungsänderungen	7
5.	Gegenseitige Verpflichtungen zur Ausführungszeit	7
6.	Pflichten zur laufenden und abschließenden Dokumentation	8
7.	Abnahme, Probetrieb, Gefahrenübergang	8
8.	Vergütung	10
9.	Abrechnungsmodalitäten und Fälligkeit	10
10.	Rechte bei Mängeln	11
11.	Haftung der Vertragsparteien	12
12.	Versicherungen	12
13.	Sicherheiten	13
14.	Arbeitsgemeinschaften	14
15.	Unterauftragnehmer	14
16.	Rechte an den Leistungen des ANs und Dritten	15
17.	Geheimhaltung und Vertraulichkeit	15
18.	Kündigung	16
19.	Sonstige Bestimmungen	17

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) von allen Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Leistungen“ genannt) für den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (nachfolgend AG genannt), soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden.
- 1.2 Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:
 1. Vertrag mit Leistungsbeschreibung
 2. Einkaufsbedingungen des AG
 3. Angaben aus dem Angebot
 4. Angaben der Bewerber- und Bietergemeinschaft
 5. Angaben zu den Unterauftragnehmern
 6. VOL/B bei Dienstleistungsaufträgen bzw. VOB/B bei Bauleistungen
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere entgegenstehende Bedingungen des ANs, erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des ANs genannt sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des ANs dar.
- 1.4 Erkennt der AN Widersprüche zwischen dem Vertragsziel, den Vertragsbestandteilen und/ oder den einzelnen Unterlagen, die ihm vom AG oder dessen Beauftragten zugeleitet werden, und der vertraglichen Vereinbarung, so hat er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Dabei hat der AN dem AG die Folgen des Widerspruches aufzuzeigen.

2. Angebotsbearbeitung, -abgabe, -auswertung

- 2.1 Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.
- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein. Es muss alle Preise und geforderten Erklärungen enthalten und sofern gefordert mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen an den Anfrage- und Ausschreibungsunterlagen sind unzulässig.
- 2.4 Enthalten die Anfrage- oder Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers / Bieters Unklarheiten, so hat er den AG unverzüglich und möglichst frühzeitig schriftlich unter genauer Benennung der Unklarheiten hinzuweisen. Fragen zu den Unterlagen, die erst eine Woche vor Ablauf der Angebotsabgabefrist eingereicht werden, können im Sinne des Wettbewerbs- und der Gleichbehandlung aller Bewerber/ Bieter nicht mehr beantwortet werden. Eventuell notwendige ergänzende Informationen werden allen Bewerbern/ Bieter bekannt gegeben.
- 2.5 Der Bieter muss sich vor Abgabe des Angebotes über alle Bedingungen unterrichten, die für die Ausführung der Leistungen und für die Preisermittlung bedeutsam sind, und sich ausreichend über die örtlichen Gegebenheiten informieren.

- 2.6 Der Bieter hat bei Ausschreibungen mit seinem Angebot seine berechtigten Geschäftsinteressen zu erklären, wenn er gegen die Bekanntgabe des Zuschlagspreises nach § 39 Abs. 6 VgV ist. Wird die entsprechende Erklärung auf dem Formblatt „Angebotsschreiben“ (dort Ziff. 2) nicht angekreuzt, so geht der Auftraggeber von der Zustimmung der Bekanntgabe aus.
- 2.7 Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.
- 2.8 Der Vertrag kommt mit Zugang des Auftrags Schreibens des AGs beim AN zustande.

3. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die vom AN zu erbringenden Leistungen werden durch die Leistungsbeschreibung und den Inhalt des Vertrages bestimmt. Der AN hat die Leistung so zu erbringen, dass das Vertragsziel erreicht wird. Der AN schuldet alle erforderlichen Arbeitsschritte und (Teil-)Leistungen, die zur Herbeiführung der vom AG vorgegebenen Vertragsziele erforderlich und sachdienlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Funktionalität, Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich der Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Folgekosten in der Nutzungsphase - zu erbringen. Etwaige Bedenken gegen die Anforderungen des AGs sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Der AN erbringt die im Vertrag sowie den dazu gehörigen Anlagen beschriebenen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere unter Beachtung der aktuellen nationalen wie EU-weiten Gesetze und Verordnungen, des Vergabe- und des Umweltrechts. Insbesondere ist der AN verpflichtet, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften zu beachten.

Ist während der Ausführung des Auftrags eine Änderung der anerkannten Regeln der Technik oder der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erwarten, so hat der AN dies bei seiner Leistung so früh wie möglich zu berücksichtigen und den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 3.4 Es gehört zu den Hauptleistungspflichten des ANs, dass er
 - 1. die Leistung von Zulieferern vollumfänglich auf Mängel überprüft,
 - 2. die Leistung so zu erbringen hat, dass die Ausführungen keine schädigenden Wirkungen auf die Umgebung haben,
 - 3. fachlich qualifizierte Mitarbeiter in so ausreichender Zahl zur Verfügung stellt, dass keine Verzögerungen bei der Vertragserfüllung entstehen,
 - 4. er für die Leistung Mitarbeiter einsetzt, die körperlich geeignet und den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, fach- und sachkundig sind und die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie Anweisungen und einschlägige Vorschriften eindeutig verstehen.

Der AG hat das Recht, den Austausch der eingesetzten Mitarbeiter zu verlangen, sofern diese die vertraglich festgelegten Anforderungen nicht erfüllen.

5. seine Mitarbeiter nach dem geltenden Tarifvertrag oder, soweit dieser fehlt, nach dem Mindestlohngesetz bzw. entsprechend den für Leiharbeiter vorgesehenen Vorschriften bezahlt,
6. eine vollständige technische Dokumentation entsprechend den Vorgaben des AGs liefert,
7. die für die behördliche Abnahme oder für die Versicherung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

3.5 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit von Materialien, Geräte und Bauteile:

1. Unter Beachtung der Sicherheit und Verfügbarkeit ist eine optimale Dimensionierung und Auslegung in Bezug auf Wartungsfreiheit, Lebensdauer, Prüf- und Montagefreundlichkeit einzuhalten. Es sind ausschließlich bewährte Materialien, Geräte und Bauteile vorzusehen (keine Proto- oder Auslauftypen). Die zum Einsatz kommenden Materialien, Geräte und Bauteile sind auf möglichst wenige Typen zu minimieren und sind erst nach Abstimmung mit dem AG einzusetzen. Alle Teile müssen maßgerecht gearbeitet und austauschbar sein.
2. Materialien, Geräte und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN-Güte- und -Maßbestimmungen entsprechen.
3. Materialien, Geräte und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.
4. Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Leistungen wesentlicher Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren. Verletzt der AN diese Verpflichtung, so ist der AG berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des ANs nachzubauen. Der AN unterstützt den AG dabei in jeder Hinsicht, z. B. durch Vorlage von Fertigungszeichnungen oder Beschaffung erforderlicher Schutzrechte.

3.6 Bei allen Montageleistungen sind nachfolgende Leistungen grundsätzlich durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erbringen:

1. Teilnahme an Besprechungen, die vom AG, dessen Beauftragten oder der örtlichen Bauleitung angesetzt werden
2. Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen
3. Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen
4. Vorhalten von allen branchenüblichen Montagewerkzeugen. Eventuell erforderliche Sonderwerkzeuge müssen in den Angeboten extra ausgewiesen werden und können nur nach vorheriger schriftlicher Bestellung berechnet werden.
5. Gestellung der erforderlichen Transport- und Hebezeuge
6. Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte

7. Alle notwendigen Tests, Qualitätskontrollen, Prüfungen und Werksabnahmen sowie alle Bescheinigungen, Zeugnisse und Protokolle hierüber
8. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den behördlichen Bestimmungen
9. Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom AG beigestellt sind, von den angegebenen Übergabestellen (z. B. Lagerannahme) zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern
10. Entsorgen von Abfall in Absprache mit dem Abfallbeauftragten des AGs aus dem Bereich des ANs sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des ANs herrühren

Entsprechende Aufwendungen müssen in die benannten Festpreise mit einkalkuliert werden. Für Beschädigungen oder Verlust von Hilfsmitteln übernimmt der AG keine Haftung.

- 3.7 Der AN hat den AG in jeder Phase der Zusammenarbeit unverzüglich schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen. Der AN hat die Änderungen unverzüglich zu dokumentieren und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten. Alle Änderungen und Abweichungen hat der AN mit dem AG abzustimmen und ihm zur Genehmigung vorzulegen. Der AN hat die Änderungen unverzüglich zu dokumentieren.
- 3.8 Hält der AN es für erforderlich, Leistungen zu erbringen, die vertraglich nicht vereinbart wurden, so begründet er gegenüber dem AG vor Erbringung der Leistung schriftlich, aus welchen Gründen diese Leistungen aus seiner Sicht erforderlich sind, welche Leistungen zur Ausführung kommen sollen und ob und welche Kosten dadurch entstehen. Mit der Ausführung der Leistung darf er erst ab Zustimmung des AGs beginnen.
- 3.9 Der AN erbringt die Leistungen in deutscher Sprache. Der gesamte Schriftverkehr, den der AN mit dem AG, den Behörden und öffentlichen Institutionen führt, ist in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. behördliche Bescheinigungen) sind zusätzlich in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung einzureichen.
- 3.10 Sämtliche Unterlagen oder Leistungen, die der AG dem AN vereinbarungsgemäß für seine Auftragsabwicklung übergeben muss, fordert dieser so rechtzeitig an, dass Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen nicht auftreten können. Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen zu prüfen und den AG auf Mängel in diesen Unterlagen hinzuweisen. Als Mangel gilt insbesondere, wenn die Unterlagen veraltet, zu wenig aussagekräftig oder die darin vorgenommenen Untersuchungen unvollständig oder die darin enthaltenen Aussagen falsch sind.
- 3.11 Der AN hat dem AG jederzeit und kurzfristig Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen und räumt dem AG das Recht ein, sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten. Die Verantwortung des ANs für die von ihm ggf. erstellten Unterlagen, Berechnungen und Leistungen bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung des ANs besteht über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus.

- 3.12 Sind Beistellungen des AGs vereinbart, ist der AN verpflichtet, die Beistellungen des AGs unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen. Beistellungen bleiben Eigentum des AGs und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.
- 3.13 Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Leistung zu verweigern.

4. Optionen und Leistungsänderungen

- 4.1 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen von optionalen Leistungen und/oder Optionen die Rede ist, wird darunter verstanden, dass der AN sich verpflichtet, die als optional bezeichneten Leistungen dann zu erbringen, wenn der AG den AN innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist dies verlangt. Der AN kann nicht verlangen, dass einzelne oder alle Optionen vom AG in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für den Fall, dass die als Option vereinbarten Leistungen benötigt werden.
- 4.2 Der AG kann die optionalen Leistungen einzeln binnen der vertraglich vereinbarten Frist verlangen. Mit der Ausführung der optional vereinbarten Leistungen darf der AN erst nach schriftlicher Aufforderung durch den AG beginnen.
- 4.3 Erweitert der AG den Leistungsumfang oder wünscht er Änderungen, so teilt er dies dem AN schriftlich mit. Der AN hat diese Leistungen zu erbringen, sofern er für Leistungen der geforderten Art qualifiziert und auf diese eingerichtet ist, und die Zusatzleistung für den AN nicht unzumutbar ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Unzumutbarkeit trägt der AN. Für die Abwicklung dieser Leistungen sowie die Vergütung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Die fehlende Einigung über die Vergütungshöhe berechtigt den AN nicht zur Verweigerung der Leistung.

5. Gegenseitige Verpflichtungen zur Ausführungszeit

- 5.1 Soweit die Parteien einen Terminplan für die zu erbringenden Leistungen vereinbart haben, sind die darin aufgeführten Termine als verbindlich vereinbart. Sollten zum Zeitpunkt des Vertragschlusses keine Termine vereinbart worden sein, werden die Vertragsparteien nach Vertragschluss unverzüglich schriftlich einen Terminplan vereinbaren.
- 5.2 Kann der AN seine beauftragte Leistung wegen der fehlenden Mitwirkung des AGs nicht erbringen, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und den AG unter Fristsetzung mit Nachfristsetzung zur Mitwirkung aufzufordern.
- 5.3 Der AN teilt dem AG unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Gerät der AN in Verzug, so ist der AG berechtigt, pro Werktag Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Abrechnungssumme neben der Erfüllung zu verlangen.

Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 5% der Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, wenn der AN die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der AG kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche des AGs bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Werden Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für die neu festgelegten Termine die Vertragsstrafe.

- 5.5 Hält der AN einen der vereinbarten Termine schuldhaft nicht ein, so hat der AG das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Für die Form der Kündigung gelten die in diesen Einkaufsbedingungen vereinbarten Regelungen zur Kündigung.

6. Pflichten zur laufenden und abschließenden Dokumentation

- 6.1 Sofern im Vertrag Regiearbeiten vorgesehen sind, sind vom AN fortlaufend Tagesberichte zu führen, die arbeitstäglich zum Arbeitsende, spätestens aber am darauffolgenden Tag beim benannten Ansprechpartner des AG vorzulegen sind. Die Tagesberichte müssen mindestens folgende Inhalte aufweisen:

1. Datum der Erstellung des Schriftstückes
2. Bestellnummer
3. Verfasser
4. Arbeitsverantwortlicher des AG
5. Leistungsort, -tag und -uhrzeit
6. Vollständige Beschreibung der durchgeführten Arbeiten
7. Namentliche Nennung der eingesetzten Mitarbeiter, deren Qualifikation bzw. Funktion sowie die entsprechenden Arbeitszeiten ohne Pausen. Es ist kenntlich zu machen, welche Arbeitszeiten nach Aufwand als Regiestunden verrechnet werden
8. Über alle Tagesberichte fortlaufende Summenberechnung der abzurechnenden Regiestunden
9. Auflistung der verbrauchten Materialien, Betriebsstoffe usw. sowie der eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Hilfskonstruktionen usw.

- 6.2 Der AN ist verpflichtet, seine eigenen Leistungen sowie die Leistungen seiner Nachunternehmer lückenlos zu dokumentieren sowie Dokumente im vertraglich vereinbarten Umfang zu liefern. Jedes erstellte Schriftstück muss dabei den Verfasser, die Projekt- oder Auftragsnummer und das Datum der Erstellung ausweisen. Bei revidierten Dokumenten muss die Historie nachvollziehbar sein. Die Dokumentation ist unverzüglich nach einer in sich abgeschlossenen Leistung, spätestens mit der Abschlagsrechnung zu übergeben. Werden keine Abschlagsrechnungen erstellt, ist die Dokumentation mit der Schlussrechnung zu übergeben. Mit der Entgegennahme ist kein Anerkenntnis des Inhalts durch den AG verbunden.

7. Abnahme, Probetrieb, Gefahrenübergang

- 7.1 Bei reinen Lieferleistungen von Material und Komponenten ohne Montageleistung des ANs hat

die Übergabe an der Empfangsstelle des AGs gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme durch den AG nicht.

- 7.2 Für alle Leistungen, die nicht unter Pkt. 0 fallen, erfolgt nach vertragsmäßiger Herstellung der Leistung bzw. einer Teilleistung oder nach einer Mängelbeseitigungsleistung eine Abnahme durch den AG. Voraussetzung für die Abnahme ist die Fertigstellung der gesamten vom AN geschuldeten Leistungen, die ohne wesentliche Mängel nachzuweisen ist. Außerdem müssen die vom AN zu fertigenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Abnahme erfolgt durch förmliche Erstellung eines Abnahmeprotokolls, in dem sich der AG bei der Abnahme erkannte Mängel ausdrücklich vorbehält. Die Abnahmewirkungen treten mit schriftlicher Abnahmeerklärung ein.
- 7.3 Ist die Durchführung von Teilabnahmen vereinbart und erfolgt, ersetzen diese nicht eine vereinbarte Schlussabnahme und die an die Schlussabnahme gekoppelten Rechtsfolgen. Der AN hat in diesem Fall die bereits abgenommenen Teile der Leistung weiterhin in abnahmefähigem Zustand zu erhalten bzw. unterhalten, sofern der AG diese nicht bereits in Gebrauch nimmt. Teilabnahmen sind, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, immer dann erforderlich, wenn eine spätere Abnahme durch nachfolgende Leistungen nicht mehr möglich ist, weil diese z.B. durch nicht abnehmbare Abdeckungen verdeckt werden.
- 7.4 Wurde ein Probetrieb vereinbart, so erfolgt dieser im Verantwortungsbereich des ANs. Voraussetzung für einen Probetrieb ist eine Montageendkontrolle durch den AG sowie eine Anzeige der Betriebsbereitschaft der Anlage durch den AN. Die Abnahme der Leistungen erfolgt nach dem Probetrieb.
- 7.5. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der
- Übergabe gegen Empfangsbestätigung bei Leistungen nach 7.1
 - mit der Abnahme bei Leistungen, die nicht unter den Punkt 7.1 fallen
- auf den AG über.
- 7.6 Der AG prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Leistungen an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der AG die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 7.7 Der AG behält sich das Recht vor, sofern die Anlage bestimmungsgemäß und sicher betrieben werden kann, die Anlage auch ohne Leistungsabnahme in Betrieb zu nehmen.
- 7.8 Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Benutzung oder Inbetriebnahme der Leistungen durch den AG, ist ausgeschlossen.

8. Vergütung

- 8.1 Die Vergütung für die beauftragten und vom AN erbrachten Leistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- 8.2 In die Vergütung für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung an der vom AG genannten Empfangs-/ Montagestelle einzukalkulieren. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit der vereinbarten Vergütung ebenfalls abgegolten. Soweit optionale Leistungen vereinbart werden und dem AN dadurch ein Mehraufwand entsteht, ist dieser mit gesondertem Ausweis in die Vergütung einzukalkulieren.
- 8.3 Die Verrechnungssätze enthalten sämtliche Aufwendungen, wie z. B. Lohn- und Gehaltskosten (einschl. Zulagen, Zuschlägen und vermögenswirksame Leistungen), Lohn und Gehaltszusatz- und -nebenkosten, die Gemeinkosten, Kosten für die An- und Abfahrtszeiten, Übernachtungskosten, Kosten für Arbeitsschutzausrüstungen sowie Wagnis und Gewinn.
- 8.4 Für zusätzlich notwendige Leistungen hat der AN vor Ausführungsbeginn ein detailliertes Nachtragsangebot bei der Projektleitung der AG einzureichen. Nur falls die zu beauftragende Leistung eilt oder eine Abrechnung auf Basis der angefragten Verrechnungssätze (Stundensätze und Zuschläge) seitens des AGs freigegeben ist, können die vereinbarten Verrechnungssätze für die Abrechnung von Mehrarbeit verwendet werden. Vorhersehbare Leistungen, die zur Erreichung des Vertragszieles notwendig sind, werden nicht gesondert vergütet.
- 8.5 Soweit mit dem AN eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der AN nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt.
- 8.6 Der AN kann im Übrigen gegenüber dem AG keine Ansprüche für Leistungen geltend machen, welche er im Auftrage Dritter erbracht hat.
- 8.7 Für Vergütungsangaben gilt EURO als Währungseinheit.

9. Abrechnungsmodalitäten und Fälligkeit

- 9.1 Jede Rechnung des ANs hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des ANs
 2. Bestellnummer, Projektbezeichnung und Ansprechpartner des AG
 3. Datum
 4. Leistungszeitraum
 5. Einzelpreise des Vertrages bezogen auf die Leistung
 6. Gesonderter Ausweis von optional beauftragten Leistungen und zusätzlichen Leistungen

7. Kennzeichnung als Abschlags- oder Schlussrechnung
8. Namentliche Nennung der eingesetzten Mitarbeiter
9. Aufstellung der vom AG bereits geleisteten Zahlungen mit Rechnungsdatum
10. Erforderliche Angaben nach Umsatzsteuergesetz.

Rechnungen sind 1-fach in Papierform oder elektronisch im gängigen PDF-Format vorzulegen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

- 9.2 Der AN hat jeder Rechnung alle erforderlichen Nachweise beizufügen und in der Rechnung zu verzeichnen, aus denen ersichtlich ist, dass er die abgerechneten Leistungen erbracht und der AG die Leistungen erhalten hat (z.B. Lieferscheine, Stundennachweise)
- 9.3 Sämtliche Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungserhalt zahlbar. Die Zahlung nach vereinbarten Zahlungsbedingungen setzt voraus, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden, wie auch der vorangegangenen Raten erfüllt sind, die vereinbarten Sicherheiten geleistet sind und der AN seinen sonstigen fällig gewordenen Verpflichtungen, insbesondere der Übergabe von Unterlagen und Dokumentation, nachgekommen ist.
- 9.4 Abschlagszahlungen über den vereinbarten Zahlungsplan hinaus werden abgelehnt.
- 9.5 Dem AG steht gegenüber Ansprüchen des ANs die Aufrechnung zu. Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10. Rechte bei Mängeln

- 10.1 Sollte die vertraglich vereinbarte Leistung des ANs mit Mängeln behaftet sein, so gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 10.2 Stellt der AG während der Ausführung Mängel fest, so zeigt er dem AN diese Mängel an. Mit der Mängelanzeige setzt der AG dem AN eine Frist, binnen der der AN anzuzeigen hat, ob er die Mangelbeseitigung vornehmen wird, und eine zweite Frist, binnen der der AN die Mängel zu beseitigen hat. Der AN verpflichtet sich, die Mängel binnen der gesetzten Frist zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung hat im Einvernehmen mit dem AG und unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt
 - 4 Jahre für Bauwerke ab der Abnahme
 - 2 Jahre ab Übernahme gegen Empfangsbestätigung bei reinen Lieferaufträgen
 - 2 Jahre ab Abnahme bei allen anderen Aufträgen.Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 10.4 Der AG hat die Wahl, ob der AN die Mängel durch eine Neulieferung gegebenenfalls mit Einbau oder durch eine Reparatur zu beseitigen hat. Entscheidet der AG sich für eine Reparatur, so hat der AN dem AG den merkantilen Minderwert zu ersetzen. Der merkantile Minderwert beträgt

10% des nach der/den Leistungsposition/en festgesetzten Bruttopreises. Den Parteien ist es unbenommen, einen höheren oder einen niedrigeren merkantilen Minderwert nachzuweisen.

- 10.5 Zeigt der AN nicht innerhalb der gesetzten Frist an, dass er mit der Mängelbeseitigung beginnen werde oder beseitigt der AN die Mängel nicht binnen der gesetzten Frist, so ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Für die Form der Kündigung gelten die in diesen Einkaufsbedingungen vereinbarten Regelungen zur Kündigung.

- 10.6 Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente für den Zeitraum der Nachlieferung bzw. Ersetzung von Neuem.
- 10.7 Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der AG den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der AN dem AG die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des AGs bleiben unberührt.
- 10.8 Werden Teile der Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des ANs zu ändern oder auszuwechseln.

11. Haftung der Vertragsparteien

- 11.1 Der AN haftet für jede von ihm zu vertretende Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden. Wird der AG von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Leistungen des ANs in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der AN eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 11.2 Der AG haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten ist - abgesehen von Fällen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - die Haftung des AGs auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des AGs ausgeschlossen, wobei dies auch für die Haftung seiner Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gilt.

12. Versicherungen

- 12.1 Der AN hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Konditionen

auf seine Kosten zu unterhalten und dem AG durch Versicherungsbestätigung nachzuweisen:

- für Personenschäden 5.000.000 €
- für Sach- und Folgeschäden 5.000.000 €
- für Tätigkeitsschäden 500.000 €
- für Vermögensschäden 500.000 €
- für Umweltschäden 1.000.000 €

Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

- 12.2 Der AN ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 12.3 Sollte der AN den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämie nicht vorlegen können, kann der AG nach seiner Wahl entweder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder aber eine oder gegebenenfalls mehrere Versicherungen in der vereinbarten Höhe abschließen und dem AN die Kosten für die Versicherung/en von der vereinbarten Vergütung abziehen. Für die Form der Kündigung gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zur Kündigung.
- 12.4 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des ANs bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

13. Sicherheiten

- 13.1 Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde, hat der AN eine Vorauszahlungssicherheit in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung vor der Auszahlung der Vorauszahlung zu stellen. Die Vorauszahlungssicherheit wird zurückgegeben, wenn der AG Eigentum an der Leistung erlangt hat und gegebenenfalls, wenn der AN den Einbau vertragsgemäß vorgenommen hat.
- 13.2 Wenn im Vertrag eine entsprechende Sicherheitsleistung vereinbart wurde, stellt der AN dem AG binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme.
- 13.3 Nach Gefahrübergang bzw. Abnahme der Leistung des ANs wird die Vertragserfüllungssicherheit in eine Gewährleistungssicherheit umgewandelt. Die Höhe der Gewährleistungssicherheit beträgt 5 % der Brutto-Abrechnungssumme.
- 13.4 Die jeweilige Sicherheit wird durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts, durch Nachweis einer entsprechenden Versicherung oder durch Hinterlegung von Geld in der Währung Euro geleistet. Konzernbürgschaften sind nicht zugelassen. Im Falle der Gewährleistungsbürgschaft kann der AG die Sicherheit auch einbehalten. Dem AN steht für die Art und Weise der Leistung der Sicherheiten ein jederzeitiges Austauschrecht zu. Inhaltlich müssen die Bürgschaften den diesbezüglichen Formblättern des AGs entsprechen.

14. Arbeitsgemeinschaften

- 14.1 Arbeitsgemeinschaften haben ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zu benennen, das federführend und von den anderen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bevollmächtigt ist, für die Arbeitsgemeinschaft Erklärungen abzugeben und Zahlungen anzuweisen sowie für die Arbeitsgemeinschaft Erklärungen und Zahlungen anzunehmen.
- 14.2 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erklären, dass sie gegenüber dem AG für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung unbeschadet der Vereinbarungen im Innenverhältnis für die von ihnen verschuldeten Schäden gesamtschuldnerisch haften.
- 14.3 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich, die Arbeitsgemeinschaft über die Dauer des Projektes aufrecht zu erhalten und Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nur mit Zustimmung des AGs vorzunehmen.

15. Unterauftragnehmer

- 15.1 Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs darf der AN die Leistungen an Unterauftragnehmer übertragen oder Unterauftragnehmer auswechseln, wobei klargestellt wird, dass mit dem AN nach § 15 AktG verbundene Unternehmen in diesem Sinne ebenfalls als Unterauftragnehmer anzusehen sind. Die Zustimmung des AGs lässt die vertraglichen Verpflichtungen des ANs gegenüber dem AG unberührt. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer oder zu deren Austausch zu verweigern, wenn in der Person des vorgesehenen Unterauftragnehmers wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der AG berechtigt wäre, den Unterauftragnehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen.
- 15.2 Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Unterauftragnehmers zu verlangen. In diesem Falle berechtigt die Nichtvorlage der geforderten Nachweise den AG zur Verweigerung der Zustimmung.
- 15.3 Der AN ist verpflichtet, seinen Unterauftragnehmern hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat. Er darf insgesamt aber keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – stellen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind.
- 15.4 Erbringt der AN ohne schriftliche Zustimmung des AGs Leistungen nicht im eigenen Betrieb, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AGs bleiben hiervon unberührt.
- 15.5 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Unterauftragnehmer ausgeführt, hat der AG Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Unterauftragnehmer. Der AN hat auf Aufforderung durch den AG einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.

- 15.6 Der AN darf seine Unterauftragnehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Unterauftragnehmer daran hindern, Leistungen zu beziehen, die der AG oder der Unterauftragnehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

16. Rechte an den Leistungen des ANs und Dritten

- 16.1 Der AN überträgt dem AG ohne gesonderte Vergütung mit Abschluss des Vertrages die Rechte zur Verwertung von Vorlagen i. S. d. § 18 UWG und die ausschließlichen, zeitlich unbefristeten, inhaltlich unbeschränkten Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, an den Leistungen des ANs, die aufgrund dieses Vertrages - einschließlich eventueller Optionen und Nachträge - erbracht werden. Der AG nimmt diese Übertragung an.
- 16.2 Das Änderungs-, Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht umfasst auch das Recht des AGs, die Leistung ohne Mitwirkung des ANs zu ändern. Der AN kann nicht verlangen, dass Änderungen usw. allein durch ihn oder einen von ihm benannten Dritten vorgenommen werden. Bei urheberrechtlich geschützten Werken sind davon sind Maßnahmen ausgenommen, durch die das Persönlichkeitsrecht des ANs als Urheber verletzt werden würden.
- 16.3 Der AN verschafft dem AG alle nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen - einschließlich optionaler Leistungen und Nachträge - frei von Rechten Dritter. Insbesondere hat er sich die Rechte i.S.d. Absatzes 1 - 2 von Dritten übertragen zu lassen. Sollten Dritte die Übertragung der Rechte verweigern, so darf die vertragliche Leistung des ANs diese Bestandteile, die mit Rechten Dritter verbunden sind, nicht enthalten.
- 16.4 Im Rahmen der vertraglich zu erbringenden Leistungen überträgt der AN ohne gesonderte Vergütung die von Dritten erworbenen Rechte i. S. d. Absätze 1 - 3 mit diesem Vertrag auf den AG. Der AG nimmt diese Übertragung an. Der AN sichert zu, dass mit der Übertragung dieser Rechte keine einmaligen oder laufenden Kosten für den AG anfallen.
- 16.5 Der AG ist berechtigt, die ihm hier übertragenen Rechte an Dritte zu veräußern oder zu übertragen.
- 16.6 Sollte der AG von dritter Seite wegen Verletzung von Rechten in Anspruch genommen werden, deren Übertragung Pflicht des ANs gewesen wäre, so ersetzt der AN dem AG alle dadurch entstandenen und in der Zukunft entstehenden Schäden, sofern dem AN Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

17. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 17.1 Alle dem AN übergebenen Pläne, Zeichnungen, Berechnungsunterlagen, Urkunden, Datenträger oder sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben alleiniges Eigentum des AGs. Sie sind sorgfältig zu verwahren und dürfen durch den AN nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet und ohne Genehmigung des AGs weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

- 17.2 Der AN verpflichtet sich, nach Fertigstellung oder im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses dem AG alle geschäftlichen Unterlagen, wie beispielsweise Berechnungen und Erläuterungen, technische Dokumentationen, Pläne, Schriftverkehr, Sitzungsprotokolle, Informationsmaterial, Bücher u. ä. sowie sonstige geschäftliche Materialien, die vertragsgegenständliche Leistungen zurückzugeben oder Kopien davon zu löschen.
- 17.3 Der AN hat alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Projekt auch über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln. Sowohl er als auch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verstößt der AN schuldhaft gegen seine Vertraulichkeitspflicht, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 17.4 Will der AN über den Vertragsgegenstand eine Veröffentlichung vornehmen, so hat er - mit Ausnahme von urheberrechtlich geschützten Werken - zuvor die Zustimmung des AGs einzuholen. Das gilt auch für die Angabe des Projektes als Referenz.

18. Kündigung

- 18.1 Die Vertragsparteien können den Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn eine von dem Kündigungsempfänger oder im Falle des ANs seines Zulieferers nicht zu vertretende Behinderung länger als einen Monat andauert.
- 18.2 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund steht dem AG neben den sonst in diesem Vertrag genannten Gründen zu, wenn:
- a) Umstände vorliegen, aufgrund derer dem AG das Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann,
 - b) über das Vermögen des ANs Insolvenzantrag gestellt wurde,
 - c) die Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 - d) der AN sich an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 - e) der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist und eines der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf eigenen Wunsch, aufgrund von Insolvenz oder auf Veranlassung der übrigen Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet, da der AG in diesem Fall in der Regel verpflichtet ist, die Leistung neu auszuschreiben.
- 18.3 Im Falle einer Kündigung wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen verliert der AN seinen Anspruch auf vertragliche Vergütung. Die Vergütungsansprüche des ANs im Übrigen werden nicht berührt.
- 18.4 Sofern ein Vergütungsanspruch des ANs für die vor der Kündigung erbrachten Leistungen bestehen sollte, hat der AG das Recht gegen Schadensersatz- und sonstige Forderungen die Aufrechnung zu erklären.
- 18.5 Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen (soweit in der Leistungsbeschreibung oder Bestellung nicht anders benannt):

Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Am Mailinger Bach 141
85055 Ingolstadt

19.2 Nachprüfstelle

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Tel.: +49 /089 /5143 – 647
Fax: +49 /089 /5143 – 767

19.3 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren, dass für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und aller damit im Zusammenhang stehender Ansprüche deutsches Recht gilt. Die Anwendung des UN Kaufrechts (CISG) und der UNIDROIT ist ausgeschlossen.

19.4 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages haben in Schriftform zu erfolgen. Ebenso die Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformgebotes.

19.5 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag mit einem inländischen Vertragspartner ist der Erfüllungsort. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag mit einem Vertragspartner, der zur Europäischen Union gehört und Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand der Erfüllungsort in Deutschland, es sei denn es besteht eine internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte nach deutschem Recht.

19.6 Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so bleibt der Vertrag gültig. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Lücke eine Regelung zu finden, die dem Vertragsziel und dem wirtschaftlichen Ergebnis dieses Vertrages entspricht.